
American Football Verband Deutschland e .V.

Anti-Doping Verordnung

2015ff

(Stand: 31.12.2014)

Inhalt

ARTIKEL 1	DEFINITION DES BEGRIFFS DOPING	3
ARTIKEL 2	VERSTÖSSE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN	3
ARTIKEL 3	DOPINGNACHWEIS	9

ARTIKEL 4	DIE VERBOTSLISTE.....	12
ARTIKEL 5	DOPINGKONTROLLEN UND ERMITTLUNGEN	14
ARTIKEL 6	ANALYSE VON PROBEN	20
ARTIKEL 7	ERGEBNISMANAGEMENT.....	23
ARTIKEL 8	ANALYSE DER B- <i>Probe</i>	34
ARTIKEL 9	AUTOMATISCHE ANNULLIERUNG VON EINZELERGEBNISSEN	36
ARTIKEL 10	SANKTIONEN GEGEN EINZELPERSONEN	36
ARTIKEL 11	KONSEQUENZEN FÜR MANNschaften	53
ARTIKEL 12	<i>DISZIPLINARVERFAHREN</i>	53
ARTIKEL 13	RECHTSBEHELFE.....	57
ARTIKEL 14	INFORMATION UND VERTRAULICHKEIT	64
ARTIKEL 15	DOPINGPRÄVENTION	67
ARTIKEL 16	(Unbesetzt)	68
ARTIKEL 17	VERJÄHRUNG	68
ARTIKEL 18	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	68
ANHANG 1	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	72
ANHANG 2	CHECKLISTE FÜR ARTIKEL 10	89
ANHANG 3	ANWENDUNGSBEISPIELE FÜR ARTIKEL 10	90

ARTIKEL 1 DEFINITION DES BEGRIFFS DOPING

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Artikel 2.1 bis Artikel 2.10 festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

ARTIKEL 2 VERSTÖSSE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

In diesem Artikel sind die Tatbestände und Handlungen aufgeführt, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begründen. Anhörungen in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine bzw. mehrere dieser spezifischen Regeln verletzt wurden.

Athleten^{1,2} oder andere *Personen* sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt und welche Substanzen und Methoden in die *Verbotsliste* aufgenommen worden sind.

Als Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen gelten:

2.1 Das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines *Athleten*.

2.1.1 Es ist die persönliche Pflicht eines jeden *Athleten* dafür zu sorgen, dass keine *Verbotenen Substanzen* in seinen Körper gelangen. *Athleten* sind für jede *Verbotene Substanz* oder ihre *Metaboliten* oder *Marker* verantwortlich, die in ihrer *Probe* gefunden werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, *Verschulden*, Fahrlässigkeit oder bewusster *Gebrauch* auf Seiten des *Athleten* nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 zu begründen.

[Kommentar zu Artikel 2.1.1: Gemäß diesem Artikel liegt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unabhängig vom *Verschulden* eines *Athleten* vor. In mehreren Urteilen des CAS wird diese Regel als „*Strict Liability*“ bezeichnet. Das *Verschulden* eines *Athleten* fließt in die Festlegung der Konsequenzen für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 10 mit ein. Der CAS hält konsequent an diesem Prinzip fest.]

2.1.2 Ein ausreichender Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 ist in einem der nachfolgenden Fällen gegeben: das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *A-Probe* eines *Athleten*, wenn der *Athlet* auf die Analyse

¹ Die im Text verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen im gleichen Maße.

² Kursiv gesetzte Wörter sind im Anhang „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die Definitionen sind integraler Bestandteil des NADC.

der B-*Probe* verzichtet und die B-*Probe* nicht analysiert wird; oder, wenn die B-*Probe* des *Athleten* analysiert wird und das Analyseergebnis das Vorhandensein der *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der A-*Probe* des *Athleten* bestätigt; oder, wenn die B-*Probe* des *Athleten* auf zwei Flaschen aufgeteilt wird und das Analyseergebnis der zweiten Flasche das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der ersten Flasche bestätigt.

[Kommentar zu Artikel 2.1.2: Es liegt im Ermessen der das Ergebnismanagement übernehmenden *Anti-Doping-Organisation* die B-*Probe* analysieren zu lassen, auch wenn der *Athlet* die Analyse der B-*Probe* nicht verlangt. Das Ergebnismanagement obliegt nach Ermessen des nationalen Sportfachverbandes der *NADA* oder dem nationalen Sportfachverband selbst.]

2.1.3 Mit Ausnahme solcher Substanzen, für die in der *Verbotsliste* quantitative Grenzwerte besonders festgelegt sind, begründet das Vorhandensein jeglicher Menge einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines *Athleten* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

2.1.4 Abweichend von der allgemeinen Regelung des Artikels 2.1 können in der *Verbotsliste* oder den *International Standards* spezielle Kriterien zur Bewertung *Verbotener Substanzen*, die auch endogen produziert werden können, festgelegt werden.

2.2 Der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* durch einen *Athleten*.

[Kommentar zu Artikel 2.2: Der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* konnte stets durch jegliche verlässliche Mittel nachgewiesen werden. Wie im Kommentar zu Artikel 3.2 erwähnt, kann im Gegensatz zum Nachweis, der benötigt wird, um einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung nach Artikel 2.1 festzustellen, der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* auch durch andere verlässliche Mittel nachgewiesen werden, z. B. durch Geständnis des *Athleten*, Zeugenaussagen, Belege und sonstige Dokumente, Schlussfolgerungen, die sich aus Longitudinalstudien ergeben, einschließlich Daten, die für den *Biologischen Athletenpass* erhoben wurden, oder andere analytische Informationen, die ansonsten nicht alle Anforderungen erfüllen, um das „Vorhandensein“ einer *Verbotenen Substanz* nach Artikel 2.1 zu begründen.

So kann beispielsweise der Nachweis des *Gebrauchs* allein auf verlässliche analytische Daten der Analyse der A-*Probe* (ohne die Bestätigung anhand der Analyse einer B-*Probe*) oder der Analyse der B-*Probe* gestützt werden, soweit die *Anti-Doping-Organisation* eine zufriedenstellende Erklärung für die fehlende Bestätigung durch die jeweils andere *Probe* liefert.]

- 2.2.1 Es ist die persönliche Pflicht eines jeden *Athleten*, dafür zu sorgen, dass keine *Verbotene Substanz* in seinen Körper gelangt und dass keine *Verbotene Methode* gebraucht wird. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, *Verschulden*, Fahrlässigkeit oder bewusster *Gebrauch* auf Seiten des *Athleten* nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wegen des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* zu begründen.
- 2.2.2 Der Erfolg oder der Misserfolg des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* ist nicht maßgeblich. Es ist ausreichend, dass die *Verbotene Substanz* oder die *Verbotene Methode* gebraucht oder ihr *Gebrauch* versucht wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begehen.

[Kommentar zu Artikel 2.2.2: Die Darlegung des „Versuchten Gebrauchs“ einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* erfordert den Nachweis des Vorsatzes des *Athleten*. Die Tatsache, dass zum Beweis dieses speziellen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen Vorsatz gefordert werden kann, widerspricht nicht dem „*Strict-Liability*“-Prinzip, das für Verstöße gegen Artikel 2.1 und Verstöße gegen Artikel 2.2 hinsichtlich des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* gilt.

Der *Gebrauch* einer *Verbotenen Substanz* durch einen *Athleten* stellt einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, diese Substanz ist *Außerhalb des Wettkampfs* nicht verboten und der *Gebrauch* durch den *Athleten* fand *Außerhalb des Wettkampfs* statt.

(Jedoch stellt das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz* oder ihrer Metaboliten oder Marker in einer Probe, die bei einer Wettkampfkontrolle genommen wurde, einen Verstoß gegen Artikel 2.1 dar, unabhängig davon, wann die Substanz verabreicht wurde.)]

- 2.3 Umgehung der *Probenahme* oder die Weigerung oder das Unterlassen, sich einer *Probenahme* zu unterziehen.

Die Umgehung einer *Probennahme* oder die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung einer gemäß den anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen zulässigen *Probenahme* zu unterziehen.

[Kommentar zu Artikel 2.3: Dementsprechend läge beispielsweise ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor, wenn nachgewiesen würde, dass ein *Athlet* einem Dopingkontrollleur bewusst ausweicht, um die Benachrichtigung oder die *Dopingkontrolle* zu umgehen. Ein Verstoß durch „das Unterlassen, sich einer *Probenahme* zu unterziehen“ kann sowohl durch vorsätzliches als auch durch fahrlässiges Verhalten des *Athleten* begründet sein, während die „Umgehung oder die Weigerung“ einer *Probenahme* ein vorsätzliches Verhalten des *Athleten* erfordert.]

2.4 Meldepflichtverstöße.

Jede Kombination von drei *Versäumten Kontrollen* und/oder *Meldepflichtversäumnissen* im Sinne des Internationalen *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen und/oder des *Standards für Meldepflichten* eines *Athleten*, der einem *Registered Testing Pool* oder dem *Nationalen Testpool* angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.

[NADA-Kommentar: Die nationale Umsetzung des Annex H des *International Standard for Testing* als relevante Bestimmungen i.S.d. Artikel 2.4 NADC ist der *Standard für Meldepflichten*. Als Ausführungsbestimmungen zum NADC sind der *Standard für Meldepflichten* und die dazugehörigen Kommentare gemäß Artikel 18.2 NADC Bestandteil des NADC. Anhang 4 enthält alle für die Bewertung des Artikels 2.4 NADC maßgeblichen Ausführungen.]

2.5 Die Unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der *Unzulässigen Einflussnahme* auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.

Handlungen, die das *Dopingkontrollverfahren* auf unzulässige Weise beeinflussen, die jedoch ansonsten nicht in der Definition der *Verbotenen Methoden* enthalten wären.

Unzulässige Einflussnahme umfasst insbesondere die vorsätzliche Beeinträchtigung oder den *Versuch* der vorsätzlichen Beeinträchtigung des Personals zur *Probennahme*, die vorsätzliche Angabe von falschen Informationen gegenüber dem AFVD oder der NADA oder die Einschüchterung oder den *Versuch* der Einschüchterung eines potentiellen Zeugen.

[Kommentar zu Artikel 2.5: Beispielsweise verbietet dieser Artikel die Veränderung der Identifikationsnummern auf einem Dopingkontrollformular während der *Dopingkontrolle*, das Zerschlagen des Behältnisses der B-*Probe* bei der Analyse der B-*Probe* oder die Veränderung einer *Probe* durch Zugabe einer Fremdschubstanz. Regelungen in Bezug auf ungebührliches Verhalten gegenüber dem Personal zur *Probenahme* oder anderen an der *Dopingkontrolle* beteiligten *Personen*, welches ansonsten keine Unzulässige Einflussnahme darstellt, legen die zuständigen Sportorganisationen in ihren Disziplinarvorschriften fest.]

2.6 Besitz einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode.

2.6.1 Der *Besitz* durch einen *Athleten* *Innerhalb* des *Wettkampfes* von *Verbotenen Methoden* oder *Verbotenen Substanzen*, oder der *Besitz außerhalb* des *Wettkampfes* von *Methoden* oder *Substanzen*, die *außerhalb* des *Wettkampfes* verboten sind. Dies gilt nicht, sofern der *Athlet* den Nachweis erbringt, dass der *Besitz* auf Grund einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*, die im Einklang

mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist

- 2.6.2 Der *Besitz* durch einen *Athletenbetreuer* *Innerhalb des Wettkampfs* von *Verbotenen Methoden* oder *Verbotenen Substanzen*, oder der *Besitz* durch einen *Athletenbetreuer* *Außerhalb des Wettkampfs* von *Methoden* oder *Substanzen*, die *Außerhalb des Wettkampfs* verboten sind, sofern der *Besitz* in Verbindung mit einem *Athleten*, einem *Wettkampf* oder einem *Training* steht. Dies gilt nicht, sofern der *Athletenbetreuer* den Nachweis erbringt, dass der *Besitz* auf Grund einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* eines *Athleten*, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.

[Kommentar zu Artikel 2.6.1 und 2.6.2: Eine annehmbare Begründung wäre beispielsweise nicht der Kauf oder *Besitz* einer *Verbotenen Substanz*, um sie an einen Freund oder einem Verwandten weiterzugeben, es sei denn, der medizinisch indizierte Umstand ist gegeben, dass der betreffenden Person ein ärztliches Rezept vorlag, z. B. der Kauf von Insulin für ein zuckerkrankes Kind.]

[Kommentar zu Artikel 2.6.2: Eine annehmbare Begründung wäre beispielsweise der Fall, dass ein Mannschaftsarzt *Verbotene* Substanzen zur Behandlung von *Athleten* in Akut- und Notsituationen mitführt.]

- 2.7 Das Inverkehrbringen oder der *Versuch* des Inverkehrbringens von einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode*.

- 2.8 Die *Verabreichung* oder der *Versuch* der *Verabreichung* an *Athleten* von *Verbotenen Substanzen* oder *Verbotenen Methoden* *Innerhalb des Wettkampfs*, oder *Außerhalb des Wettkampfs* die *Verabreichung* oder der *Versuch* der *Verabreichung* von *Verbotenen Methoden* oder *Verbotenen Substanzen*, die *Außerhalb des Wettkampfs* verboten sind.

- 2.9 Tatbeteiligung.

Jegliche Form von Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige vorsätzliche Beteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, oder einem *Versuch* eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.12.1 durch eine andere *Person*.

- 2.10 Verbotener Umgang.

Der Umgang eines *Athleten* oder einer anderen *Person*, die an die Anti-Doping-Regelwerke einer *Organisation* gebunden ist, in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem *Athletenbetreuer*,

- 2.10.1 der an die Anti-Doping-Regelwerke einer *Anti-Doping-Organisation* gebunden ist und gesperrt ist; oder
- 2.10.2 der nicht an die Anti-Doping-Regelwerke einer *Anti-Doping-Organisation* gebunden ist und der nicht auf Grund eines Ergebnismanagement- und *Disziplinarverfahrens* gemäß *NADC* und/oder *Code* gesperrt wurde, jedoch dem in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder der für ein solches Verhalten verurteilt wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, soweit diese oder andere im Einklang mit dem *Code* stehenden Anti-Doping-Regeln zur Anwendung gelangt wären.

Die Dauer des Umgangsverbots entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafe, beträgt mindestens jedoch sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung; oder

- 2.10.3 der als Stroh- oder Mittelsmann für eine in Artikel 2.10.1 oder 2.10.2 beschriebene *Person* tätig wird.

Der AFVD, die *NADA* oder die *WADA* muss den *Athleten* oder eine andere *Person* im Voraus schriftlich über die Sperre oder Sanktionierung des *Athletenbetreuers* und die möglichen *Konsequenzen* eines verbotenen Umgangs informiert haben und es muss dem *Athleten* oder einer anderen *Person* möglich sein, den Umgang angemessen zu vermeiden.

Die informierende zuständige *Anti-Doping-Organisation* soll - im Rahmen des Möglichen - dem in der schriftlichen Information an den *Athleten* oder die andere *Person* genannten *Athletenbetreuer* mitteilen, dass der *Athletenbetreuer* innerhalb von 15 Tagen gegenüber der informierenden zuständigen *Anti-Doping-Organisation* erklären kann, dass die in Artikeln 2.10.1 und 2.10.2 beschriebenen Kriterien nicht auf ihn zutreffen. (Unbeschadet Artikel 17 gilt dieser Artikel, selbst wenn das Verhalten des *Athletenbetreuers*, das zu seiner *Sperre* führte, vor dem Datum des Inkrafttretens gemäß Artikel 25 des *Codes* lag.)

Der *Athlet* oder die andere *Person* muss beweisen, dass der Umgang mit dem in Artikeln 2.10.1 und 2.10.2 beschriebenen *Athletenbetreuer* nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt.

Anti-Doping-Organisationen, die Kenntnis von *Athletenbetreuern* haben, die den in Artikel 2.10.1, 2.10.2

oder 2.10.3 genannten Kriterien entsprechen, sind verpflichtet, diese Information an die WADA weiterzugeben.

[Kommentar zu Artikel 2.10: *Athleten* und andere *Personen* dürfen nicht mit Trainern, Managern Ärzten oder anderen *Athletenbetreuern* zusammenarbeiten, die aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrt sind oder die in einem Straf- oder *Disziplinarverfahren* im Zusammenhang mit Doping verurteilt wurden. Zum verbotenen Umgang zählt beispielsweise: Annahme von Beratung zu Training, Strategie, Technik, Ernährung oder Gesundheit; Annahme von Therapien, Behandlung oder Rezepten; Abgabe von Körperproben zu Analyse Zwecken; Einsatz des *Athletenbetreuers* als Agent oder Berater. „Verbotener Umgang“ setzt grundsätzlich keine finanziellen Gegenleistungen voraus.]

ARTIKEL 3 DOPINGNACHWEIS

3.1 Beweislast und Beweismaß

Der AFVD trägt die Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Das Beweismaß besteht darin, dass der AFVD gegenüber der Anti-Doping-Kommission überzeugend darlegen kann, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, wobei die Schwere des Vorwurfs zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die gleich hohe Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt.

Liegt die Beweislast zur Widerlegung einer Vermutung oder zum Nachweis bestimmter Tatsachen oder Umstände gemäß dieser Anti-Doping-Bestimmungen bei dem *Athleten* oder der anderen *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, so liegen die Anforderungen an das Beweismaß in der gleich hohen Wahrscheinlichkeit.

[Kommentar zu Artikel 3.1: Diese Anforderung an die Beweisführung, der die *Organisation* gerecht werden muss, ist jener Anforderung vergleichbar, die in den meisten Ländern auf Fälle beruflichen Fehlverhaltens angewendet wird.]

[NADA-Kommentar: Zur Veranschaulichung der Anforderungen an das Beweismaß i.S.d. Artikels 3.1 Absatz 1 kann festgehalten werden, dass die Anti-Doping-Organisation gegenüber dem Disziplinarorgan überzeugend darlegen muss, dass sie einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt hat. Die Anforderungen an das Beweismaß sind dabei höher als die bloße Wahrscheinlichkeit (größer als 50%), jedoch geringer als der Beweis, der jeden Zweifel ausschließt (kleiner als 100%). Für einen den Athleten entlastenden Gegenbeweis i.S.d. Artikels 3.1 Absatz 2 – etwa einer zu widerlegenden Vermutung – genügt jedoch die gleich hohe Wahrscheinlichkeit (gleich 50%).]

3.2 Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen

Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen können durch jegliche verlässliche Mittel, einschließlich Geständnis, bewiesen werden. Die folgenden Beweisregeln gelten in Dopingfällen:

[Kommentar zu Artikel 3.2: Eine *Organisation* kann beispielsweise einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.2 feststellen, indem sie sich auf das Geständnis des *Athleten*, die glaubhafte Aussage Dritter, verlässliche Belege, verlässliche analytische Daten aus der A- oder B-*Probe* gemäß dem Kommentar zu Artikel 2.2 oder auf Schlussfolgerungen stützt, die aus dem Profil einer Reihe von Blut- oder Urinproben des *Athleten* gezogen werden, z. B. Daten aus dem *Biologischen Athletenpass*.]

- 3.2.1 Analyseverfahren oder Entscheidungsgrenzen, die nach Beratung innerhalb der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft von der WADA genehmigt wurden und die Gegenstand eines Peer Review waren, gelten als wissenschaftlich valide.

Ein *Athlet* oder die andere *Person*, der/die die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen möchte, muss zunächst die WADA und die NADA über die Anfechtung und ihre Grundlage in Kenntnis setzen. Der CAS kann die WADA nach eigenem Ermessen – im Rahmen eines anhängigen *Disziplinarverfahrens* – ebenfalls über eine solche Anfechtung in Kenntnis setzen. Auf Anforderung der WADA ernennt der CAS einen geeigneten wissenschaftlichen Sachverständigen, der den CAS bei der Bewertung der Anfechtung unterstützt. Innerhalb von zehn Tagen nach Eingang einer solchen Mitteilung bei der WADA und nach Eingang der Akte des CAS bei der WADA hat die WADA ebenfalls das Recht, dem Rechtsstreit als Partei beizutreten, als Nebenintervenient am Verfahren teilzunehmen oder in anderer Form Beweise in einem solchen Verfahren vorzulegen.

- 3.2.2 Bei von der WADA akkreditierten und anderen von der WADA anerkannten Laboren wird widerlegbar vermutet, dass diese die Analysen der *Proben* gemäß dem *International Standard for Laboratories* durchgeführt haben und mit den *Proben* entsprechend verfahren wurde. Der *Athlet* oder die andere *Person* kann diese Vermutung widerlegen, indem er/sie eine Abweichung vom *International Standard for Laboratories* nachweist, die nach vernünftigem Ermessen der Anti-Doping-Kommission das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte.

Widerlegt der *Athlet* oder die andere *Person* die vorhergehende Vermutung, indem er/sie nachweist, dass eine Abweichung vom *International Standard for Laboratories* vorlag, die nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte, so obliegt es den AFVD nachzuweisen, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.

[Kommentar zu Artikel 3.2.2 : Es obliegt dem *Athleten* oder der anderen *Person*, die gleich hohe Wahrscheinlichkeit einer Abweichung vom *International Standard for Laboratories* nachzuweisen, welche nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte. Erbringt der *Athlet* oder eine andere *Person* einen solchen Nachweis, so geht die Beweislast auf die *Organisation* über, die gegenüber dem *Disziplinarorgan* überzeugend darlegen muss, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.]

- 3.2.3 Abweichungen von einem anderen *International Standard* oder von einer anderen im *Code* oder einem Regelwerk einer *Organisation* festgelegten Anti-Doping-Bestimmung oder Ausführungsbestimmung, die nicht ursächlich für ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* oder einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen waren, bewirken nicht die Ungültigkeit dieser Beweise oder Ergebnisse.

Erbringt der *Athlet* oder die andere *Person* den Nachweis, dass eine solche Abweichung, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Grund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verursacht haben könnte, so obliegt es dem AFVD nachzuweisen, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* oder die dem Verstoß zugrunde gelegten Tatsachen für den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht verursacht hat.

- 3.2.4 Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder des zuständigen Berufs-Disziplinargerichts, welche nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens sind, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den *Athleten* oder die andere *Person*, den/die die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der *Athlet* oder die andere *Person* nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen den deutschen *ordre public* verstoßen hat.

[Kommentar zu Art. 3.2.4: Mit Gericht i.S.d. Artikels 3.2.4 sind die ordentlichen Gerichte gemäß deutschen Rechtsverständnisses gemeint. Unter Berufs-Disziplinargerichte fallen beispielsweise die *Disziplinarorgane* der Bundeswehr oder der Ärztekammer.]

- 3.2.5 Das zuständige Disziplinarorgan kann in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass der Athlet oder die andere Person, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, sich nach einer mit angemessener Vorlaufzeit ergangenen Aufforderung weigert, an der Anhörung (gemäß den Anweisungen des Deutschen Sportschiedsgerichts entweder persönlich oder telefonisch) teilzunehmen und Fragen des *Deutschen Sportschiedsgerichts* oder der *Anti-Doping-Organisation* zu beantworten, die ihm/ihr den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorwirft.

[NADA-Kommentar zu Art. 3.2.5: Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Nichtbeantwortung von Fragen im Sinne des Artikels 3.2.5 nicht nur Fragen im Rahmen von mündlichen Verhandlungen, sondern auch auf Fragen im Rahmen von schriftlichen Verfahren bezieht.]

ARTIKEL 4 DIE VERBOTSLISTE

4.1 Veröffentlichung und Verbindlichkeit der *Verbotsliste*

Die WADA veröffentlicht so oft wie nötig, mindestens jedoch einmal jährlich, die *Verbotsliste* als *International Standard*. Die NADA veröffentlicht das englische Original und die deutsche Übersetzung der *Verbotsliste* auf ihrer Homepage.

Sofern die jeweils veröffentlichte *Verbotsliste* nichts Abweichendes vorsieht, treten diese und ihre Überarbeitungen drei Monate nach Veröffentlichung durch die WADA in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der *Organisationen* bedarf.

Die *Verbotsliste* ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil des NADC und dieses Anti-Doping-Regelwerkes.

[Kommentar zu Artikel 4.1: Die jeweils aktuelle Fassung der *Verbotsliste* ist auf der Homepage der WADA unter www.wada-ama.org abrufbar.]

4.2 In der Verbotsliste aufgeführte Verbotene Substanzen und Verbotene Methoden

4.2.1 Verbotene Substanzen und Verbotene Methoden

Die *Verbotsliste* führt diejenigen *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* auf, die wegen ihres Potenzials zur Leistungssteigerung oder ihres Maskierungspotenzials zu jeder Zeit (*Außerhalb* und *Innerhalb des Wettkampfs*) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur *Innerhalb* des *Wettkampfes* verboten sind. Die WADA kann die *Verbotsliste* für bestimmte Sportarten ausdehnen. *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden* können in die *Verbotsliste* als allgemeine Kategorie oder mit speziellem Verweis auf eine bestimmte Substanz oder eine bestimmte Methode aufgenommen werden.

[Kommentar zu Artikel 4.2.1: Der *Gebrauch* einer Substanz *Außerhalb des Wettkampfs*, die lediglich *Innerhalb des Wettkampfs* verboten ist, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, dass diese Substanz oder ihre *Metaboliten* oder *Marker* bei einer *Probe*, die *Innerhalb des Wettkampfs* genommen wurde, ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* verursacht hat.]

4.2.2 Spezifische Substanzen

Für die Anwendung des Artikels 10 gelten alle *Verbotenen Substanzen* als *Spezifische Substanzen*, mit Ausnahme der Substanzen der Substanzklassen „Anabole Substanzen“ und „Hormone“ sowie den Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, die nicht als *Spezifische Substanzen* in der *Verbotsliste* aufgeführt sind. *Verbotene Methoden* unterfallen nicht der Kategorie der *Spezifischen Substanzen*.

[Kommentar zu Artikel 4.2.2: Die in Artikel 4.2.2 genannten *Spezifischen Substanzen* sollten auf keinen Fall als weniger wichtig oder weniger gefährlich als andere Dopingsubstanzen angesehen werden. Es handelt sich vielmehr um *Substanzen*, bei denen die Wahrscheinlichkeit höher ist, dass ein *Athlet* sie für andere Zwecke als zur Leistungssteigerung konsumiert.]

- 4.3 Die Festlegung der WADA, welche *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* in die *Verbotsliste* aufgenommen werden, die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien sowie die Einordnung der Substanzen als jederzeit oder nur *Innerhalb des Wettkampfes* verboten, ist verbindlich und kann weder von *Athleten* noch von anderen *Personen* mit der Begründung angegriffen werden, dass die Substanz oder Methode kein Maskierungsmittel ist, nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, kein Gesundheitsrisiko darstellt oder nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

4.4 Medizinische Ausnahmegenehmigungen

- 4.4.1 Das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker*, und/oder der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode*, der *Besitz* einer *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* oder die *Verabreichung* oder der *Versuch* der *Verabreichung* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nach den Vorgaben des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/oder dem *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* vorliegt.
- 4.4.2. *Athleten*, die keine *Internationalen Spitzenathleten* sind, beantragen *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* bei der *NADA*. Regelungen über die Zuständigkeiten zur Erteilung *Medizinischer Ausnahmegenehmigungen* treffen Artikel 4.4 des *Codes*, der *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/oder der *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen*.

[NADA-Kommentar: National richtet sich das Verfahren zum Antrag und zur Ausstellung von *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* nach dem *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen*.]

ARTIKEL 5 **DOPINGKONTROLLEN UND ERMITTLUNGEN**

5.1 **Zweck von *Dopingkontrollen* und Ermittlungen**

Dopingkontrollen und Ermittlungen werden ausschließlich zum Zwecke der Dopingbekämpfung durchgeführt. Sie werden im Einklang mit den Vorschriften des *International Standards for Testing and Investigations* und/oder dem *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen durchgeführt.

- 5.1.1 *Dopingkontrollen* werden durchgeführt, um analytisch nachzuweisen, ob der *Athlet* das strenge Verbot des Vorhandenseins/des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* einhält.

[Kommentar zu Art. 5.1.1: Die *NADA* kann Dritte mit der Durchführung der *Dopingkontrollen* beauftragen. Diese unterliegen in gleicher Weise den Bestimmungen des *NADC* und des *Codes* sowie den *Standards* und den *International Standards*.]

- 5.1.2 Ermittlungen werden durchgeführt:

(a) bei *Atypischen Analyseergebnissen* und *Von der*

Norm abweichenden Auffälligkeiten im Biologischen Athletenpass in Einklang mit Artikel 7.4 indem Informationen oder Beweise zusammengetragen werden (insbesondere Analyseergebnisse), um festzustellen, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 und/oder Artikel 2.2 vorliegt; und

- (b) bei anderen Hinweisen auf mögliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Einklang mit Artikel 7.6, indem Informationen oder Beweise zusammengetragen werden (insbesondere nicht-analytische Beweise), um festzustellen, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.2 bis 2.10 vorliegt.

5.2 Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen

- 5.2.1 Die NADA ist zuständig für die Organisation und Durchführung von *Trainingskontrollen* und *Dopingkontrollen Innerhalb des Wettkampfs* bei allen *Athleten*, die dem Anwendungsbereich des NADC unterliegen und ihre aktive Karriere nicht beendet haben. *Athleten*, gegen die eine *Sperre* verhängt wurde, können während der *Sperre Dopingkontrollen* unterzogen werden.

[NADA-Kommentar: Die NADA kann Dritte mit der Durchführung der *Dopingkontrollen* beauftragen. Diese unterliegen in gleicher Weise den Bestimmungen des NADC und des Code sowie den *Standards* und den *International Standards*.]

- 5.2.2. Die WADA und die IFAF für den Bereich American Football, sowie die IFC für den Bereich Cheerleading sind ebenfalls berechtigt, *Trainingskontrollen* und *Dopingkontrollen Innerhalb des Wettkampfs* zu organisieren und durchzuführen. Die Veranstalter *großer Sportwettkämpfe* sind berechtigt, im Zusammenhang mit der jeweiligen Sportgroßveranstaltung *Dopingkontrollen* innerhalb des Wettkampfes zu organisieren und durchzuführen. Erfasst sind alle *Athleten*, die in den Zuständigkeitsbereich des AFVDs fallen und ihre aktive Laufbahn nicht beendet haben, einschließlich *Athleten*, gegen die eine *Sperre* verhängt wurde.
- 5.2.3 Bei *Internationalen Wettkämpfen* und/oder *Wettkampfveranstaltungen* werden *Dopingkontrollen Innerhalb des Wettkampfs* an der Wettkampfstätte und während der Veranstaltungsdauer von der IFAF für den Bereich American Football, sowie der IFC für den Bereich

Cheerleading oder dem internationalen Veranstalter des *Wettkampfs* oder der *Wettkampfveranstaltung* (z.B. IOC für die Olympischen Spiele, der Internationale Sportfachverband für eine Weltmeisterschaft) organisiert und durchgeführt. Bei *Nationalen Wettkämpfen* und/oder *Wettkampfveranstaltungen* erfolgt die Organisation und Durchführung der *Dopingkontrollen* durch die NADA.

Auf Verlangen des Veranstalters sind alle *Dopingkontrollen* während der Veranstaltungsdauer außerhalb der *Wettkampfstätte* mit dem Veranstalter abzustimmen.

5.3 Testpool und Pflicht der Athleten, sich Dopingkontrollen zu unterziehen

- 5.3.1 Die NADA legt in Abstimmung mit dem AFVD den Kreis der *Athleten* fest, der *Trainingskontrollen* unterzogen werden soll. Hierfür meldet der AFVD der NADA die *Athleten*, die gemäß den im *Standard für Meldepflichten* festgelegten Kriterien für die Zugehörigkeit zum *Testpool* der NADA in Frage kommen, zum vereinbarten Zeitpunkt. Die *Athleten*, die nach Festlegung der NADA anhand der Vorgaben des *International Standards for Testing and Investigation* bzw. anhand des *Standards für Dopingkontrollen* und *Standard für Meldepflichten* zu dem *Testpool* der NADA gehören, verbleiben in diesem für den im *Standard für Meldepflichten* festgelegten Zeitraum. Ein früheres Ausscheiden ist nur unter den in dem *Standard für Meldepflichten* aufgeführten Umständen und nach entsprechender Mitteilung durch den AFVD an die NADA möglich. Die Entscheidung über ein früheres Ausscheiden liegt bei der NADA. Ein auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrter *Athlet* verbleibt während der Dauer der *Sperre* im *Testpool* der NADA. Die NADA informiert die *Athleten* schriftlich über die *Testpoolzugehörigkeit* und die daraus resultierenden Pflichten. Einzelheiten regelt der *Standard für Meldepflichten*.
- 5.3.2 *Athleten*, die zu dem *Testpool* der NADA gehören und an einem *Wettkampf* teilnehmen oder auf sonstige Weise dem Anwendungsbereich des NADC unterfallen, sind verpflichtet, sich zu jeder Zeit und an jedem Ort *Dopingkontrollen* des für die Durchführung von *Dopingkontrollen* zuständigen der für die Dopingkontrollen zuständigen *Anti-Doping-Organisationen* zu unterziehen.

[Kommentar zu Artikel 5.3.2.: Die NADA wird keine *Dopingkontrollen* in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6:00 Uhr durchführen. Etwas anderes gilt, wenn ein ernster und konkreter Verdacht vorliegt, dass der *Athlet* dopt oder der *Athlet* das 60-minütige

Zeitfenster in diese Zeit gelegt hat oder sich ansonsten mit der Durchführung der *Dopingkontrolle* in diesem Zeitraum einverstanden erklärt hat.]

5.4 Meldepflichten der Athleten und der Organisationen

- 5.4.1 Für die Planung effektiver *Dopingkontrollen* und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit für *Dopingkontrollen* müssen *Athleten* des *Testpools* der NADA die gemäß dem *Standard* für *Meldepflichten* vorgeschriebenen Angaben zu ihrem Aufenthaltsort und ihrer Erreichbarkeit machen. Die NADA koordiniert die Festlegung der *Athleten*, die einem internationalen oder nationalen *Registered Testing Pool* angehören mit den *Internationalen Sportfachverbänden*. Wenn ein *Athlet* sowohl dem *Internationalen Registered Testing Pool* des *Internationalen Sportfachverbandes* und dem nationalen *Registered Testing Pool* der NADA angehört, stimmen der *Internationale Sportfachverband* und die NADA miteinander ab, wer von beiden die *Angaben zu ihrem Aufenthaltsort und ihrer Erreichbarkeit* des *Athleten* akzeptiert.
- 5.4.2 Der AFVD stellt der NADA alle notwendigen Informationen zu *Wettkämpfen* sowie zentralen Trainingsmaßnahmen, an denen *Athleten* der *Testpools* der NADA teilnehmen, unverzüglich nach Festlegung der Termine zur Verfügung.

[NADA-Kommentar: Notwendig sind alle Informationen, die zu einer effektiven *Dopingkontrollplanung* erforderlich sind. Dies umfasst vor allem, soweit vorhanden, die Übermittlung von Jahresplänen, Saisonverläufen und Periodisierungsplänen sowie weiteres Informationsmaterial (z.B. Broschüren und Verbandszeitschriften).

- 5.4.3 Die *personenbezogenen Daten* der *Athleten* werden stets vertraulich behandelt; sie werden ausschließlich für die Planung, Koordinierung und Durchführung von *Dopingkontrollen*, zur Bereitstellung von Informationen für den *Biologischen Athletenpass* oder anderen Analyseergebnissen, im Rahmen von Ergebnismanagement- und/oder *Disziplinarverfahren* auf Grund eines (oder mehrerer) möglicher Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen verwendet. Im Übrigen gelten die Grundsätze des *Standards* für Datenschutz, des *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information* sowie sonstiger anwendbarer Datenschutzbestimmungen.

5.5 Durchführung von *Dopingkontrollen*

- 5.5.1 Die Durchführung der *Dopingkontrollen* obliegt der NADA und richtet sich nach dem *International Standard for Testing and Investigations* und dem *Standard für Dopingkontrollen*

und Ermittlungen.

- 5.5.2 *Dopingkontrollen* werden soweit möglich über *ADAMS* oder ein anderes von der *WADA* anerkanntes automatisiertes Datenverarbeitungssystem koordiniert.

5.6 Auswahl der *Athleten* für *Dopingkontrollen*

- 5.6.1 Die *NADA* wählt die zu kontrollierenden *Athleten* nach eigenem Ermessen gemäß den Vorgaben des *NADC* aus. Sie schuldet keine Begründung für die getroffene Auswahl. Das Auswahlverfahren richtet sich nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen des *Standards* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen. Die *NADA* stellt der *WADA* auf Anfrage den aktuellen Dopingkontrollplan zur Verfügung.

- 5.6.2 Bei *Athleten*, die *Vorläufig Suspendiert* sind oder gegen die eine *Sperre* verhängt wurde, können während der *Vorläufigen Suspendierung* oder der *Sperre Trainingskontrollen* durchgeführt werden.

- 5.6.3 Bei der Auswahl von *Athleten* für *Dopingkontrollen* *Innerhalb des Wettkampfs* beachtet die *NADA* folgende Vorgaben:

- (a) Bei *Wettkämpfen* in *Einzel sportarten* werden in der Regel die ersten drei Platzierungen kontrolliert sowie mindestens ein weiterer *Athlet*, der aus dem gesamten Feld zufällig ermittelt wird.
- (b) Bei *Wettkämpfen* in *Mannschaftssportarten* werden in der Regel je drei zufällig ermittelte Spieler der beiden Mannschaften kontrolliert.
- (c) Bei *Wettkampfveranstaltungen* werden bei *Mannschaftssportarten* in der Regel jeweils drei zufällig ermittelte *Athleten* der drei erstplatzierten Mannschaften sowie drei zufällig ermittelte *Athleten* mindestens einer weiteren zufällig ermittelten Mannschaft kontrolliert.

- 5.6.4 Der *NADA* bleibt es unbenommen, bei *Wettkämpfen* im Einklang mit dem *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen *Athleten* zielgerichtet nach eigenem Ermessen auszuwählen.

5.7 Rückkehr von *Athleten*, die ihre aktive Laufbahn beendet hatten

- 5.7.1 Ein *Athlet*, der seine aktive Laufbahn beendet hat und

gemäß Artikel 5.3.1 von der *NADA* aus dem *Testpool* herausgenommen wurde, kann erst wieder an *Wettkämpfen*, für die die Zugehörigkeit zu dem *Testpool* der *NADA* erforderlich ist, teilnehmen, soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Der AFVD, der für die Meldung des *Athleten* in den *Testpool* der *NADA* zuständig ist, hat schriftlich einen Antrag bei der *NADA* auf Wiederaufnahme des *Athleten* gestellt;

Der *Athlet* war nach Wiederaufnahme mindestens sechs Monate dem *Testpool* der *NADA* zugehörig und war den gemäß dem *Standard für Meldepflichten* vorgesehenen *Meldepflichten* unterworfen.

- 5.7.2 In Abweichung zu Artikel 5.7.1 (b) kann – in Fällen von internationalen Spitzenathleten – die WADA in Absprache mit der IFAF für den Bereich American Football, sowie er IFC für den Bereich Cheerleading und der *NADA* und – in Fällen nationaler Spitzenathleten die *NADA* nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens eine Ausnahmeentscheidung treffen, dass eine verkürzte Zugehörigkeit des *Athleten* zum *Testpool* der *NADA* als Voraussetzung für die Teilnahme an *Wettkämpfen*, für die die Zugehörigkeit zu dem *Testpool* der *NADA* erforderlich ist, ausreicht.

Der AFVD, der für die Meldung des *Athleten* in den *Testpool* der *NADA* zuständig ist, stellt hierfür in Ergänzung zum Antrag auf Wiederaufnahme des *Athleten* gemäß Artikel 5.7.1 (a) schriftlich – bei einem *Internationalen Spitzenathleten* – bei WADA und *NADA* oder – bei einem nationalen *Spitzenathleten* – bei der *NADA* einen ausreichend begründeten Antrag auf eine Ausnahmeentscheidung. Dabei gibt der AFVD Auskunft über alle ihm bekannten möglichen, tatsächlichen und bereits sanktionierten Verstöße des *Athleten* gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Für die Ausnahmeentscheidung ziehen – bei *Internationalen Spitzenathleten* - WADA und *NADA* oder – bei nationalen *Spitzenathleten* zieht die *NADA* insbesondere die folgenden Kriterien heran:

Der *Athlet* war trotz Beendigung seiner Laufbahn einem WADA-Kriterien entsprechenden Dopingkontrollsystem unterworfen oder der *Athlet* war lediglich für kurze Zeit keinem Dopingkontrollsystem unterworfen;

Der *Athlet* wurde nach dem Antrag auf Wiederaufnahme und vor der Teilnahme an *Wettkämpfen*, für die die

Zugehörigkeit zu dem *Testpool* der NADA erforderlich ist, mindestens einer unangekündigten *Dopingkontrolle* der NADA oder einer anderen dem *International Standard for Testing* entsprechenden *Dopingkontrolle* unterzogen;

Dem AFVD und der NADA liegen keine Hinweise auf ein Verhalten des *Athleten* vor, das einer vorzeitigen Teilnahme an *Wettkämpfen*, für die die Zugehörigkeit zu dem *Testpool* der NADA erforderlich ist, im Hinblick auf das Interesse aller an Chancengleichheit und Fairplay entgegen steht.

Gegen diese Entscheidung der NADA kann ein Rechtsbehelf gemäß Art. 13.2 eingelegt werden.

5.7.3 *Wettkampfergebnisse*, die durch einen Verstoß gegen Artikel 5.7.1 und 5.7.2 erzielt wurden, werden *annulliert*.

5.7.4 Beendet ein *Athlet* seine aktive Laufbahn, während er gesperrt ist, und möchte sie später wieder aufnehmen, startet er solange nicht bei *Internationalen* oder *Nationalen Wettkampfeveranstaltungen*, bis er für *Dopingkontrollen* zur Verfügung steht, indem er der IFAF für den Bereich American Football, sowie der IFC für den Bereich Cheerleading und die NADA sechs Monate im Voraus schriftlich benachrichtigt (oder einen Zeitraum, welcher der ab dem Tag seines Ausscheidens aus dem Sport verbliebenen Dauer der *Sperre* entspricht, wenn dieser Zeitraum länger als sechs Monate ist).

5.8 Ermittlungen und Informationsbeschaffung

Die NADA führt Ermittlungen auf der Grundlage des *International Standards for Testing and Investigations* und des *Standards für Dopingkontrollen* und Ermittlungen nach eigenem Ermessen durch. Sie schuldet keine Begründung für Art und Umfang der Ermittlungsmaßnahmen.

ARTIKEL 6 ANALYSE VON PROBEN

6.1 Beauftragung akkreditierter und anerkannter Labore

Für die Zwecke des Artikels 2.1 werden *Proben* ausschließlich in von der WADA akkreditierten oder anderweitig von der WADA anerkannten Laboren analysiert. Die Auswahl des von der WADA akkreditierten oder anerkannten Labors, das mit der Analyse der *Probe* beauftragt werden soll, wird ausschließlich von der *Organisation* getroffen, die die *Probenahme* veranlasst hat.

[Kommentar zu Artikel 6.1: Ein Verstoß gegen Artikel 2.1 kann nur durch die Analyse einer *Probe* festgestellt werden, die von einem von der WADA akkreditierten oder einem anderen von der WADA anerkannten Labor durchgeführt wurde. Ein Verstoß gegen andere Artikel kann unter Verwendung von Analyseergebnissen anderer Labore festgestellt werden, solange die Ergebnisse zuverlässig sind.]

6.2 Zweck der Probenanalyse

Proben werden analysiert, um die in der *Verbotsliste* aufgeführten *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* oder andere Substanzen nachzuweisen, die die WADA gemäß Art. 4.5 des *Codes* überwacht, oder um einer *Organisation* zum Zwecke der Dopingbekämpfung dabei zu helfen, ein Profil relevanter Parameter im Urin, Blut oder einer anderen Matrix eines *Athleten* zu erstellen. Darunter fällt auch die DNS- oder Genomprofilerstellung sowie jeder andere rechtmäßige Zweck der Dopingbekämpfung.

Die NADA darf hierzu unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben Datenbanken führen.

Proben können für eine spätere Analyse entnommen und gelagert werden.

[Kommentar zu Artikel 6.2: So könnten beispielsweise relevante Profilinformationen für die Ansetzung von *Zielkontrollen* oder zur Unterstützung eines Verfahrens auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.2 oder für beide Zwecke genutzt werden.]

6.3 Verwendung von Proben zu Forschungszwecken

Proben dürfen ohne schriftliche Zustimmung des *Athleten* nicht zu Forschungszwecken verwendet werden. *Proben*, die für andere als die in Artikel 6.2 beschriebenen Zwecke verwendet werden, werden anonymisiert, so dass kein Rückschluss auf den jeweiligen *Athleten* möglich ist.

[Kommentar zu Artikel 6.3: Die Nutzung anonymisierter *Proben* zur Qualitätssicherung, Qualitätsverbesserung oder zur Schaffung einer Referenzpopulation gilt nicht als Forschungszweck und ist auch ohne Zustimmung des *Athleten* zulässig.]

6.4 Durchführung der Analyse und Berichterstattung

Die Labore analysieren die *Proben* und melden ihre Ergebnisse gemäß dem *International Standard for Laboratories*.

6.4.1 Die NADA kann verlangen, dass Labore ihre *Proben* in größerem Umfang analysieren, als von der WADA vorgegeben.

- 6.4.2 Die *NADA* kann verlangen, dass Labore ihre *Proben* in geringerem Umfang analysieren, als von der *WADA* vorgegeben, wenn sie gegenüber der *WADA* glaubhaft macht, dass ein geringerer Analyseumfang aufgrund der besonderen Umstände in ihrem Land oder einer bestimmten Sportart angemessen ist.
- 6.4.3 Die Labore können gemäß dem *International Standard for Laboratories* auf eigene Initiative und Kosten eine Analyse von *Proben* auf *Verbotene Substanzen* oder *Verbotene Methoden* durchführen, die nicht in dem von der *WADA* vorgegebenen Analyseumfang enthalten sind und/oder nicht von der *NADA* und/oder einer anderen *Anti-Doping-Organisation* in Auftrag gegeben wurde. Die Ergebnisse einer solchen Analyse werden der *WADA* und/oder der *NADA* gemeldet und haben dieselben Konsequenzen wie andere Analyseergebnisse.

6.5 Weitere Analyse von *Proben*

Die *NADA* wird dem AFVD das Ergebnis der Probe mitteilen. Der AFVD ist berechtigt, die *Probe* jederzeit weiter analysieren zu lassen, bevor er dem *Athleten* die Analyseergebnisse für die A- und B-*Probe* (oder das Ergebnis für die A-*Probe*, wenn auf eine Analyse der B-*Probe* verzichtet wurde und die B-*Probe* nicht analysiert wird) als Grundlage für einen möglichen Verstoß gegen Artikel 2.1 mitteilt.

Proben können für den Zweck des Artikels 6.2 gelagert und jederzeit weiter analysiert werden. Dies erfolgt ausschließlich auf Anweisung der *Organisation*, die die *Probenahme* veranlasst und durchgeführt hat, oder auf Anweisung der *WADA* oder der *NADA*. (Veranlasst die *WADA* oder die *NADA* die Lagerung oder weitere Analyse von *Proben*, so trägt sie die anfallenden Kosten.) Die weitere Analyse von *Proben* muss den Anforderungen des *International Standard for Laboratories* sowie dem *International Standard for Testing and Investigations* und dem *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen entsprechen.

6.6 Eigentumsverhältnisse

Proben, die im Auftrag der *NADA* genommen worden sind, sind Eigentum der *NADA*.

ARTIKEL 7 ERGEBNISMANAGEMENT

7.1 Allgemeines

7.1.1 Ergebnismanagement bezeichnet den Vorgang ab Kenntnis von einem *Von der Norm abweichenden* oder *Atypischen Analyseergebnis* oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder von einem möglichen *Meldepflichtversäumnis* oder einer *Versäumten Kontrolle* bis zur Durchführung eines *Disziplinarverfahrens*.

7.1.2 Zuständig für das Ergebnismanagement bei *Trainingskontrollen* ist der jeweilige nationale Sportfachverband, bei *Dopingkontrollen Innerhalb des Wettkampfs* die jeweilige den *Wettkampf* veranstaltende *Organisation*. Hiervon ausgenommen ist die erste Überprüfung gemäß Artikel 7.2.1.1, die in der Zuständigkeit der *NADA* liegt.

Die Zuständigkeit für das Ergebnismanagement kann mittels schriftlicher Vereinbarung auf die *NADA* übertragen werden.

Von dieser Möglichkeit der Übertragung des Ergebnismanagements auf die *NADA* hat der AFVD keinen Gebrauch gemacht.

7.1.3 Weist die *NADA* das Labor an, zusätzliche Analysen auf Kosten der *NADA* durchzuführen, bleibt die Zuständigkeit für das Ergebnismanagement des *Internationalen Sportfachverbandes* oder der *Veranstalter großer Sportwettkämpfe*, die die ursprüngliche *Probenahme* veranlasst und durchgeführt hat, unberührt.

7.1.4 Hat die *WADA* auf eigene Initiative eine *Dopingkontrolle* durchgeführt oder selbst einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen entdeckt, bestimmt die *WADA* die *Anti-Doping-Organisation*, die für die Durchführung des Ergebnismanagement- und *Disziplinarverfahrens* zuständig sein soll.

7.1.5 Hat das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee oder ein anderer *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* eine *Dopingkontrolle* durchgeführt oder selbst einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen entdeckt, wird die Zuständigkeit für die Durchführung des Ergebnismanagement- und *Disziplinarverfahrens* an den zuständigen *Internationalen Sportfachverband* übertragen,

wenn die *Konsequenzen* über den Ausschluss von der *Wettkampfveranstaltung*, die *Annullierung* von Ergebnissen, die Aberkennung von Medaillen, Punkten oder Preisen oder die Rückerstattung von Kosten im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen hinausgehen.

7.1.6 Besteht keine Einigkeit darüber, welche *Organisation* für das Ergebnismanagement zuständig ist, entscheidet die WADA über die Zuständigkeit. Die Entscheidung der WADA kann vor dem CAS innerhalb von sieben Tagen nach der Benachrichtigung über die Entscheidung der WADA von den betroffenen *Organisationen* angefochten werden.

7.1.7 Die Zuständigkeit für die Feststellung von *Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen* liegt bei der NADA. Einzelheiten zum Verfahren regelt der Standard für *Meldepflichten*.

7.2 Erste Überprüfung und Mitteilung bei Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen

7.2.1 Erste Überprüfung bei Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen

7.2.1.1 Bei Dopingkontrollen der NADA wird nach Erhalt eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der A-Probe von der NADA die Code-Nummer der *Probe* dekodiert und eine erste Überprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob:

- (a) eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* gemäß dem *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/oder dem Standard für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* bewilligt wurde oder bewilligt wird, oder
- (b) ob eine offensichtliche Abweichung vom *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen oder dem *International Standard for Laboratories* vorliegt, welche das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursachte.

Diese erste Überprüfung sollte spätestens sieben *Werktage* nach Erhalt des Analyseberichts abgeschlossen sein.

7.2.1.2 Bei *Dopingkontrollen* anderer *Organisationen* wird nach Erhalt eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der *A-Probe* von der jeweiligen Organisation die Code-Nummer der *Probe* dekodiert und eine erste Überprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob:

- (a) eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* gemäß dem *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/oder dem Standard für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* bewilligt wurde oder bewilligt wird, oder
- (b) ob eine offensichtliche Abweichung vom *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen oder dem *International Standard for Laboratories* vorliegt, welche das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursachte.

Diese erste Überprüfung sollte spätestens sieben *Werktage* nach Erhalt des Analyseberichts abgeschlossen sein.

Der AFVD und die NADA sind unverzüglich über die Identität des betroffenen *Athleten* zu informieren. Darüber hinaus sind dem AFVD und der NADA unverzüglich das entsprechende Dopingkontrollformular sowie alle weiteren relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der AFVD unterrichtet die NADA schriftlich über die Identität des *Athleten* zu der entsprechenden *Probe*, soweit nicht schon die andere *Organisation* der NADA diese Informationen zur Verfügung gestellt hat oder die NADA selbst die Identität des *Athleten* festgestellt hat.

7.2.2 Mitteilung nach der ersten Überprüfung bei *Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen*

7.2.2.1 Unverzüglich nach Abschluss der ersten Überprüfung des Sachverhaltes gemäß Artikel 7.2.1.1 teilt die NADA dem AFVD die Identität des *Athleten* und das Ergebnis der ersten Überprüfung schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mit.

Nach Abschluss der ersten Überprüfung durch eine andere für das Ergebnismanagement zuständige *Organisation* gemäß Artikel 7.2.1.2 teilt dieser unverzüglich Entsprechendes der NADA und dem AFVD mit. Für den Fall dass die andere *Organisation* nur die NADA informiert, hat der AFVD die Identität des *Athleten* und das Ergebnis der ersten Überprüfung schriftlich bei der NADA einzuholen.

Wenn die erste Überprüfung des *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* gemäß Art. 7.2.1.1 ergibt, dass eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* oder eine Abweichung vom *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen oder dem *International Standard for Laboratories* vorliegt, die das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht hat, gilt die Kontrolle als negativ. In diesem Fall informiert die NADA den *Athleten*, den AFVD, den Internationalen Sportfachverband des *Athleten* sowie die WADA.

7.2.2.2 Hat die erste Überprüfung ergeben, dass keine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung*, kein gemäß dem *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* festgelegter Sonderfall oder keine offensichtliche Abweichung, welche das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht hat, vorliegt, teilt der AFVD dem betroffenen *Athleten* unverzüglich schriftlich per Einschreiben mit Rückschein an die letzte ihm bekannte Adresse oder per öffentlicher Zustellung nach der AFVD Rechts- und Verfahrensordnung Folgendes mit:

- (a) das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis*;
- (b) die Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstoßen wurde;
- (c) das Recht des *Athleten*, unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben *Werktagen*, die Analyse der *B-Probe* gemäß Artikel 8 zu verlangen. Dabei wird der *Athlet* darauf hingewiesen, dass ein Unterlassen, die Analyse der *B-Probe* zu

verlangen, als Verzicht auf die Analyse der B-*Probe* gewertet wird;

- (d) den festgelegten Tag, Zeit und Ort für die Analyse der B-*Probe*, falls der *Athlet* oder der AFVD sich für die Analyse der B-*Probe* entscheidet;
- (e) das Recht des *Athleten* und/oder eines Vertreters gemäß den Bestimmungen des Artikel 8.2 bei der Analyse der B-*Probe* zugegen zu sein, falls eine solche Analyse beantragt wurde;
- (f) das Recht des *Athleten*, das *Documentation Package* zu den A- und B-*Proben* entsprechend dem *International Standard for Laboratories* anzufordern, sofern der *Athlet* bereit ist, die Kosten der Erstellung des *Documentation Package* vorab an den AFVD zu bezahlen;
- (g) das Recht des *Athleten*, innerhalb von sieben *Werktagen* nach Erhalt dieser Benachrichtigung zu den Vorwürfen schriftlich gegenüber dem AFVD Stellung zu nehmen.

7.2.2.3 Beschließt der AFVD nach Prüfung der Stellungnahme des *Athleten* kein *Disziplinarverfahren* einzuleiten, so informiert er den *Athleten*, den Internationalen Sportfachverband, die WADA sowie die NADA hierüber in schriftlicher Form.

7.3 Überprüfung und Mitteilung bei *Atypischen Analyseergebnissen*

7.3.1 Gemäß dem *International Standard for Laboratories* sind die Labore unter gewissen Umständen angewiesen, das Vorhandensein *Verbotener Substanzen*, die auch endogen erzeugt werden können, als *Atypische Analyseergebnisse* für weitergehende Untersuchungen zu melden. Bei Erhalt eines *Atypischen Analyseergebnisses* führt die NADA oder eine andere *Organisation*, die die *Probenahme* veranlasst hat, eine erste Überprüfung durch, um festzustellen, ob:

- (a) eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* gemäß dem *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/oder dem Standard für

Medizinischen Ausnahmegenehmigungen bewilligt wurde oder bewilligt wird, oder

- (b) ob eine offensichtliche Abweichung vom *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen oder dem *International Standard for Laboratories* vorliegt, welche das *Atypische Analyseergebnis* verursacht hat.

Diese erste Überprüfung sollte spätestens sieben *Werktage* nach Erhalt des Analyseberichts abgeschlossen sein. Ihr Ergebnis teilt die *NADA* unverzüglich dem AFVD mit. Wenn die erste Überprüfung des *Atypischen Analyseergebnisses* gemäß Art. 7.3.1. ergibt, dass eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* oder eine Abweichung vom *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen oder dem *International Standard for Laboratories* vorliegt, die das *Atypische Analyseergebnis* verursacht hat, gilt die Kontrolle als negativ. In diesem Fall informiert der AFVD den *Athleten*, den Internationalen Sportfachverband sowie die *WADA*.

- 7.3.2 Hat diese erste Überprüfung ergeben, dass weder eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* noch eine Abweichung vom *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen oder dem *International Standard for Laboratories*, die das *Atypische Analyseergebnis* verursachte, vorliegt, so veranlasst der AFVD die erforderlichen weiteren Maßnahmen in Abstimmung mit der *NADA*.

Ergeben die weiteren Untersuchungen, dass das *Atypische Analyseergebnis* ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* darstellt, so ist entsprechend Artikel 7.2 zu verfahren.

Ergibt das *Atypische Analyseergebnis* kein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis*, informiert der AFVD die *NADA*, den *Athleten*, den internationalen Sportfachverband und die *WADA* entsprechend.

- 7.3.3 Die *NADA* meldet ein *Atypisches Analyseergebnis* grundsätzlich nicht vor Abschluss der weiteren Untersuchungen und vor dem Ergebnis, ob das *Atypische Analyseergebnis* ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* darstellt.

Stellt der AFVD, die *NADA* oder die andere *Anti-Doping-Organisation* fest, dass die *B-Probe* vor Abschluss der weiteren Untersuchungen nach Artikel 7.3 analysiert

werden sollte, so kann die Analyse der *B-Probe* nach Benachrichtigung des *Athleten* durchgeführt werden, wobei die Benachrichtigung das *Atypische Analyseergebnis* und die in Artikel 7.2.2.2 (b)-(g) beschriebenen Informationen enthalten muss.

[Kommentar zu Artikel 7.3: Art und Umfang der in diesem Artikel beschriebenen, erforderlichen weiteren Untersuchungen richten sich nach dem Einzelfall.]

7.4 Überprüfung und Mitteilung *Atypischer Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses* und *Von der Norm abweichender Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses*

Die Überprüfung und Mitteilung *Atypischer Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses* und *Von der Norm abweichender Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses* erfolgt gemäß dem *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen und dem *International Standard for Laboratories*.

7.5 Überprüfung von Meldepflichtverstößen

Die Überprüfung möglicher Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse erfolgt gemäß dem Standard für Meldepflichten.

7.6 Überprüfung und Mitteilung bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht von Artikel 7.2 bis Artikel 7.5 erfasst sind

7.6.1 Sofern der AFVD oder eine andere *Organisation* Kenntnis von einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erhält, der nicht von Artikel 7.2 bis Artikel 7.5 erfasst ist, ist die *NADA* hierüber unverzüglich zu informieren. Dabei ist die Identität des *Athleten* oder der anderen *Person* sowie dessen/deren Disziplin oder Funktion und der zugrunde liegende Sachverhalt mitzuteilen.

7.6.2 Die *NADA*, der AFVD oder eine andere *Organisation*, führt nach der Erkenntnis eines möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der nicht von Artikel 7.2 bis Artikel 7.5 erfasst ist, Ermittlungen in einer Art und einem Umfang durch, die sie zur Aufklärung des Sachverhalts für angemessen und erforderlich erachten.

Diese Ermittlungen sollten grundsätzlich spätestens sieben *Werktage* ab Kenntnis von einem möglichen Verstoß abgeschlossen sein.

7.6.3 Kommt die *NADA*, eine andere *Organisation* oder der AFVD zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, der nicht von Artikel 7.2 bis Artikel 7.5 erfasst ist, teilt der AFVD dem betroffenen *Athleten* oder der anderen *Person* unverzüglich schriftlich per Einschreiben mit Rückschein an die letzte ihm bekannte Adresse Folgendes mit:

- (a) die Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstoßen wurde;
- (b) der dem Verstoß zugrunde liegende Sachverhalt;
- (c) das Recht des *Athleten* oder der anderen *Person*, innerhalb von sieben *Werktagen* nach Erhalt dieser Benachrichtigung zu den Vorwürfen schriftlich gegenüber dem AFVD Stellung zu nehmen.

7.7 Feststellung früherer Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Bevor ein *Athlet* oder eine andere *Person* über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Kenntnis gesetzt wird, konsultiert die *Organisation* ADAMS, die WADA oder andere zuständige *Anti-Doping-Organisationen*, um herauszufinden, ob ein früherer Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

7.8 Vorläufige Suspendierung

7.8.1 Zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* nach einem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis*

Wird ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* in der A-Probe festgestellt, welches auf einer *Verbotenen Substanz*, die keine *Spezifische Substanz* ist, oder einer *Verbotenen Methode* beruht, ist von dem AFVD unverzüglich eine *Vorläufige Suspendierung* auszusprechen, nachdem die erste Überprüfung gemäß Artikel 7.2.1. abgeschlossen und die Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2. erfolgt ist.

Eine *Vorläufige Suspendierung* darf jedoch nur ausgesprochen werden, wenn dem *Athleten*:

- (a) die Möglichkeit einer *Vorläufigen Anhörung* entweder vor Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* oder unverzüglich nach Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* gegeben wird; oder

- (b) die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens, das den Verfahrensgrundsätzen gemäß Artikel 12.2.2 entsprechen muss, unverzüglich nach Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung* gegeben wird.

Eine an sich zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* kann abgewendet werden, wenn der *Athlet* oder eine andere *Person* gegenüber der Anti-Doping-Kommission überzeugend darlegt, dass der Verstoß wahrscheinlich auf ein *Kontaminiertes Produkt* zurückzuführen ist. Die Entscheidung der Anti-Doping-Kommission, auf der Grundlage des Vorbringens des *Athleten* oder einer anderen *Person* in Bezug auf ein *Kontaminiertes Produkt* die zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* nicht abzuwenden, ist nicht anfechtbar.

- 7.8.2 Optional zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* auf Grund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* bei *Spezifischen Substanzen*, *Kontaminierten Produkten* oder anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht von Artikel 7.8.1 erfasst werden, kann von dem AFVD eine *Vorläufige Suspendierung* des *Athleten* oder einer anderen *Person* ausgesprochen werden.

Die *Vorläufige Suspendierung* kann vor der Analyse der B-*Probe* oder vor einer Anhörung im Rahmen eines *Disziplinarverfahrens* gemäß Artikel 12 ausgesprochen werden, jedoch erst, nachdem die Mitteilung gemäß Artikel 7.6.3 erfolgt ist oder die erste Überprüfung gemäß Artikel 7.2.1 abgeschlossen und die Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2 erfolgt ist.

Eine *Vorläufige Suspendierung* darf jedoch nur ausgesprochen werden, wenn dem *Athleten* oder einer anderen *Person*:

- (a) die Möglichkeit einer *Vorläufigen Anhörung* entweder vor Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* oder unverzüglich nach Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* gegeben wird; oder
- (b) die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens, das den Verfahrensgrundsätzen gemäß Artikel 12.2.2

entsprechen muss, unverzüglich nach Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung* gegeben wird.

In allen Fällen, in denen ein *Athlet* oder eine andere *Person* über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen benachrichtigt wurde, der nicht zu einer zwingend zu verhängenden *Vorläufigen Suspendierung* gemäß Artikel 7.8.1 führt, wird dem *Athleten* oder einer anderen *Person* die Gelegenheit gegeben, eine *Vorläufige Suspendierung* zu akzeptieren, bis die Angelegenheit geklärt ist.

Bei der Entscheidung, ob eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt wird, ist zwischen den Auswirkungen einer im Nachhinein unbegründeten *Vorläufigen Suspendierung* für den *Athleten* oder eine andere *Person* und dem Interesse aller an Chancengleichheit und Fair Play abzuwägen.

Hierbei sind insbesondere der vorgeworfene Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der Grad des *Verschuldens* sowie die zu erwartenden Sanktionen zu berücksichtigen.

7.8.3 *Aufhebung der Vorläufigen Suspendierung bei negativer B-Probe*

Wird aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der *A-Probe* eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt, so ist die *Vorläufige Suspendierung* unverzüglich wieder aufzuheben, wenn eine vom *Athleten* oder einer *Anti-Doping-Organisation* beantragte Analyse der *B-Probe* dieses Analyseergebnis nicht bestätigt.

In Fällen, in denen der *Athlet* oder die Mannschaft des betroffenen *Athleten* von einem *Wettkampf* ausgeschlossen wurde und das Analyseergebnis der *A-Probe* durch eine anschließende *B-Probe* nicht bestätigt wird, kann der *Athlet* oder die Mannschaft die Teilnahme am *Wettkampf* fortsetzen, falls ein Wiedereinstieg ohne weitere Beeinträchtigung des *Wettkampfs* noch möglich ist.

[Kommentar zu Artikel 7.8 : Bevor eine *Vorläufige Suspendierung* einseitig von dem nationalen Sportfachverband verhängt werden kann, muss die im *NADC*, bzw. diesen *Anti-Doping-Bestimmungen* spezifizierte erste Überprüfung abgeschlossen sein. Darüber hinaus stellt die zuständige *Organisation*, die eine *Vorläufige Suspendierung* ausspricht, sicher, dass dem *Athleten* entweder vor oder unverzüglich nach Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* die Möglichkeit einer *Vorläufigen Anhörung* oder andernfalls dem *Athleten* unverzüglich nach Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* die Möglichkeit eines beschleunigten

Verfahrens gewährt wird. Der *Athlet* hat das Recht, gegen die *Vorläufige Suspendierung* einen Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2 einzulegen.

Gesetzt den seltenen Fall, dass die Analyse der *B-Probe* das Ergebnis der *A-Probe* nicht bestätigt, ist es dem vorläufig suspendierten *Athleten* gestattet, soweit es die Umstände zulassen, an nachfolgenden *Wettkämpfen* der *Wettkampfveranstaltung* teilzunehmen. Entsprechend kann der *Athlet* nach Maßgabe der einschlägigen Regeln des Internationalen Sportfachverbands in einer *Mannschaftssportart* an nachfolgenden *Wettkämpfen* teilnehmen, wenn die Mannschaft noch am *Wettkampf* teilnimmt.

Dem *Athleten* oder einer anderen *Person* wird nach den Maßgaben des Artikels 10.11.3 die Dauer einer *Vorläufigen Suspendierung* auf eine letztendlich verhängte *Sperre* angerechnet.]

7.9 Mitteilung von Entscheidungen des Ergebnismanagements

Eine *Organisation*, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt, die Feststellung des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen zurückgenommen, eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt oder mit einem *Athleten* oder einer anderen *Person* die Verhängung einer Sanktion ohne Anhörung vereinbart hat, teilt dies gemäß Artikel 14.1.1 anderen *Anti-Doping-Organisationen*, die ein Recht haben, gemäß Artikel 13.2.3 einen Rechtsbehelf einzulegen, mit.

7.10 Beendigung der aktiven Laufbahn

Beendet ein *Athlet* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn während des Ergebnismanagements, so behält der AFVD die Zuständigkeit für dessen Abschluss. Beendet ein *Athlet* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn bevor ein Ergebnismanagementverfahren aufgenommen wurde, so bleibt der AFVD auch für die spätere Durchführung dieses Ergebnismanagements zuständig.

[Kommentar zu Artikel 7.10: Das Verhalten eines *Athleten* oder einer anderen *Person* zu einem Zeitpunkt, als er oder sie noch nicht in die Zuständigkeit einer *Organisation* fiel, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar. Es könnte jedoch einen legitimen Grund dafür darstellen, dem *Athleten* oder der anderen *Person* die Mitgliedschaft in einer Sportorganisation zu verweigern.]

7.11 Abgekürztes Verfahren

Nicht alle Verfahren, die von *Anti-Doping-Organisationen* aufgrund von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen eingeleitet werden, müssen zu einem *Disziplinarverfahren* führen. Auf Vorschlag der Anti-Doping-Kommission oder des Präsidiums des AFVD kann der *Athlet* oder eine andere *Person* der Sanktion

zustimmen, die im *Code* vorgeschrieben ist oder die der AFVD für angemessen erachtet, sofern flexible Sanktionen erlaubt sind. Eine Sanktion, die aufgrund einer solchen Einwilligung verhängt wird, wird in allen Fällen gemäß Artikel 14.1.3 an die Parteien, die ein Recht haben, gemäß Artikel 13.2.3 einen Rechtsbehelf einzulegen, gemeldet und gemäß Artikel 14.3.2 veröffentlicht.

ARTIKEL 8 ANALYSE DER B-PROBE

8.1 Recht, die Analyse der B-Probe zu verlangen

8.1.1 Der *Athlet*, die *NADA* und der AFVD haben das Recht, die Analyse der B-Probe zu verlangen.

8.1.2 Verzichtet der *Athlet* auf sein Recht, die Analyse der B-Probe zu verlangen, ist der AFVD oder die *NADA* nicht verpflichtet, eine Analyse der B-Probe durchzuführen. Führt der AFVD oder die *NADA* dennoch eine Analyse der B-Probe durch, ist der *Athlet* gemäß Artikel 8.1.4 zu benachrichtigen.

Verzichtet der *Athlet* auf sein Recht, die Analyse der B-Probe zu verlangen, wird dies nicht als Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gewertet, sondern stellt die unwiderlegbare Vermutung auf, dass die Analyse der B-Probe das Analyseergebnis der A-Probe bestätigt hätte.

Als Verzicht wird ebenfalls das Versäumnis angesehen, die Analyse der B-Probe überhaupt nicht oder nicht fristgerecht gemäß Artikel 8.1.3 schriftlich zu verlangen.

8.1.3 Der *Athlet* muss die Analyse der B-Probe innerhalb von sieben *Werktagen* nach Erhalt der Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2.2 von dem AFVD schriftlich verlangen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei dem AFVD. Der AFVD kann vom Athleten die Vorauszahlung der zu erwartenden Analysekosten verlangen.

8.1.4 Der AFVD informiert den *Athleten* und die *NADA* rechtzeitig über Ort, Datum und Uhrzeit der Analyse der B-Probe.

8.2 Anwesenheitsrecht bei der Analyse der B-Probe

Bei der Analyse der B-Probe haben folgende *Personen* das Recht, anwesend zu sein:

(a) Der *Athlet* und/ oder ein Stellvertreter;

- (b) Ein Vertreter der *NADA*;
- (c) Ein Vertreter des AFVD ;
- (d) Ein Vertreter des DOSB, des Nationalen und des Internationalen Sportfachverbandes, sofern die Genannten nicht bereits unter (c) fallen;
- (e) Ein Übersetzer.

Der Laborleiter kann die Zahl der anwesenden *Personen* beschränken, soweit ihm dies auf Grund von Schutz- und Sicherheitsaspekten geboten erscheint.

Falls die unter (a) bis (e) aufgeführten *Personen* trotz rechtzeitiger Ankündigung zum festgelegten Analysetermin nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, ohne dies vor Analysebeginn mit angemessener Begründung anzuzeigen, wird ihr Nichterscheinen bei Analysebeginn als Verzicht auf ihr Anwesenheitsrecht gewertet.

8.3 Durchführung der Analyse der B-Probe

- 8.3.1 Die Analyse der B-Probe wird in demselben Labor gemäß den Bestimmungen des *International Standard for Laboratories* durchgeführt, das auch die Analyse der A-Probe vorgenommen hat.
- 8.3.2 Die Analyse der B-Probe soll unverzüglich, spätestens jedoch sieben *Werktage* nach Verlangen der Analyse der B-Probe durchgeführt werden. Kann das Labor auf Grund von technischen oder logistischen Gründen die Analyse erst zu einem späteren Zeitpunkt durchführen, stellt dies keinen Verstoß gegen den *International Standard for Laboratories* dar und kann nicht herangezogen werden, um das Analyseverfahren oder das Analyseergebnis in Frage zu stellen.

8.4 Kosten der Analyse der B-Probe

Der *Athlet* trägt die Kosten der Analyse der B-Probe, es sei denn, die Analyse der B-Probe bestätigt nicht das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* der A-Probe oder die Analyse der B-Probe wurde gemäß Artikel 8.1.2 von dem AFVD oder der *NADA* angeordnet.

8.5 Benachrichtigung über das Analyseergebnis der B-Probe

.Der *Athlet* und die *NADA* sind von dem *AFVD* unverzüglich über das *Analyseergebnis* der *Analyse* der *B-Probe* schriftlich zu informieren.

8.6 Vorgehen, falls das Analyseergebnis der B-Probe das Von der Norm abweichende Analyseergebnis der A-Probe nicht bestätigt

Bestätigt die *Analyse* der *B-Probe* das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* der *A-Probe* nicht, werden bereits verhängte Sanktionen und *Konsequenzen* aufgehoben und der *Athlet* wird keinen weiteren Disziplinarmaßnahmen unterworfen.

Entsprechend Artikel 7.8.3 kann in Fällen, in denen der *Athlet* oder die Mannschaft des *Athleten* von einem *Wettkampf* ausgeschlossen wurde, der *Athlet* oder die Mannschaft die Teilnahme am *Wettkampf* fortsetzen, falls ein Wiedereinstieg ohne weitere Beeinträchtigung des *Wettkampfs* noch möglich ist.

ARTIKEL 9 AUTOMATISCHE ANNULLIERUNG VON EINZELERGEBNISSEN

Bei *Einzel sportarten* führt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit einer *Dopingkontrolle Innerhalb des Wettkampfs* automatisch zur *Annullierung* des in diesem *Wettkampf* erzielten Ergebnisses, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.

[Kommentar zu Artikel 9: Bei *Mannschaftssportarten* werden die Ergebnisse annulliert, die einzelnen Spielern zugerechnet werden können. Die Disqualifizierung der Mannschaft erfolgt jedoch ausschließlich gemäß Artikel 11. Bei Sportarten, die nicht zu den *Mannschaftssportarten* zählen, bei denen jedoch Mannschaften ausgezeichnet werden, unterliegt die Annullierung oder die Verhängung anderer disziplinarischer Maßnahmen gegen die Mannschaft, bei der mindestens ein Mitglied der Mannschaft einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, den geltenden Regeln des Internationalen Sportfachverbands.]

ARTIKEL 10 SANKTIONEN GEGEN EINZELPERSONEN

10.1 Annullierung von Ergebnissen bei einer Wettkampfveranstaltung, bei der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen während oder in Verbindung mit einer *Wettkampfveranstaltung* kann aufgrund einer entsprechenden Entscheidung des Veranstalters zur *Annullierung* aller von einem *Athleten* in dieser *Wettkampfveranstaltung* erzielten

Ergebnisse mit allen *Konsequenzen* führen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 10.1.1.

Zu den Faktoren, die in die Erwägung, ob andere, bei derselben *Wettkampfveranstaltung* erzielten, Ergebnisse *annulliert* werden, einbezogen werden müssen, gehört etwa die Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen des *Athleten* und ob für die anderen *Wettkämpfe* ein negatives Kontrollergebnis des *Athleten* vorliegt.

[Kommentar zu Artikel 10.1: Während gemäß Artikel 9 das Ergebnis in einem einzelnen *Wettkampf*, in dem der *Athlet* „positiv getestet“ wurde (z. B. 100 m Rückenschwimmen), *annulliert* wird, kann es auf Grund dieses Artikels zur *Annullierung* sämtlicher Ergebnisse in allen Wettbewerben einer *Wettkampfveranstaltung* (z B. der FINA-Weltmeisterschaft) kommen.]

10.1.1 Weist der *Athlet* nach, dass er für den Verstoß Kein *Verschulden* trägt, so werden die Einzelergebnisse, die der *Athlet* in den anderen *Wettkämpfen* erzielt hat, nicht *annulliert*. Dies gilt nicht, sofern die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Ergebnisse, die der Athlet bei anderen Wettkämpfen als dem *Wettkampf*, bei dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgte, erzielt hat, durch den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen beeinflusst worden sind.

10.2 Sperre wegen des Vorhandenseins, des Gebrauchs oder des Versuchs des Gebrauchs oder des Besitzes einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode

Für einen Erstverstoß gegen Artikel 2.1, Artikel 2.2 oder Artikel 2.6 wird die folgende *Sperre* verhängt, vorbehaltlich einer möglichen Herabsetzung oder Aufhebung der *Sperre* gemäß Artikel 10.4, Artikel 10.5 oder Artikel 10.6:

10.2.1 Die Sperre beträgt vier Jahre, wenn

10.2.1.1 der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen keine *Spezifische Substanz* betrifft, es sei denn, der *Athlet* oder eine andere *Person* weist nach, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde.

10.2.1.2 der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine *Spezifische Substanz* betrifft und der AFVD nachweist, dass der Verstoß absichtlich begangen wurde.

- 10.2.2 Weist im Fall von Artikel 10.2.1.1 der *Athlet* oder eine *andere Person* nach, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde, beträgt die Sperre zwei Jahre. Dasselbe gilt, wenn der AFVD im Fall von Artikel 10.2.1.2 nicht nachweist, dass der Verstoß absichtlich begangen wurde.
- 10.2.3 Absicht im Sinne von Artikel 10 bedeutet, dass der *Athlet* oder eine *andere Person* wusste, dass er/sie einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begehen würde und dies auch wollte.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der auf Grund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* für eine *Spezifische Substanz* festgestellt wurde, die nur im *Wettkampf* verboten ist, gilt als nicht absichtlich begangen, wenn der *Athlet* nachweist, dass der *Gebrauch* der *Verbotenen Substanz* außerhalb des *Wettkampfs* erfolgte.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der auf Grund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* für eine Substanz festgestellt wurde, die keine *Spezifische Substanz*, und nur im *Wettkampf* verboten ist, gilt als nicht absichtlich begangen, wenn der *Athlet* nachweist, dass der *Gebrauch* der *Verbotenen Substanz* außerhalb des *Wettkampfs* und nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte.

10.3 Sperre bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht in Artikel 10.2 geregelt sind, sind, soweit nicht die Artikel 10.5 oder 10.6 einschlägig sind, die folgenden *Sperren* zu verhängen:

- 10.3.1 Bei Verstößen gegen Artikel 2.3 oder Artikel 2.5 beträgt die *Sperre* vier Jahre, es sei denn, ein *Athlet*, der es unterlässt, sich einer *Probenahme* zu unterziehen, weist nach, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht absichtlich im Sinne des Artikel 10.2.3 begangen wurde; in diesem Fall beträgt die *Sperre* zwei Jahre.
- 10.3.2 Bei Verstößen gegen Artikel 2.4 beträgt die *Sperre* zwei Jahre, mit der Möglichkeit der Herabsetzung, je nach Grad des *Verschuldens* des *Athleten*. Die *Sperre* beträgt jedoch mindestens ein Jahr. Die Möglichkeit der Herabsetzung der *Sperre* nach Satz 1 gilt nicht für *Athleten*, die ihre Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nach einem

bestimmten Muster entweder sehr kurzfristig ändern oder mit einem anderen Verhalten den Verdacht erwecken, *Dopingkontrollen* umgehen zu wollen.

- 10.3.3 Bei Verstößen gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8 beträgt die *Sperre* mindestens vier Jahre bis hin zu einer lebenslangen *Sperre*, je nach Schwere des Verstoßes. Ein Verstoß gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8, bei dem *Minderjährige* betroffen sind, gilt als besonders schwerwiegender Verstoß; wird ein solcher Verstoß von *Athletenbetreuern* begangen und betrifft er keine *Spezifischen Substanzen*, ist gegen den *Athletenbetreuer* eine lebenslange *Sperre* zu verhängen. Darüber hinaus müssen erhebliche Verstöße gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8, die auch nicht sportrechtliche Gesetze und Vorschriften verletzen können, den zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden gemeldet werden.

[Kommentar zu Artikel 10.3.3: Diejenigen, die am Doping von *Athleten* oder an der Verdunkelung von Doping beteiligt sind, sollten härteren Sanktionen unterworfen werden als die *Athleten*, deren Kontrollbefunde „positiv“ waren. Da die Befugnis von Sportorganisationen generell auf den Entzug von Akkreditierungen, Mitgliedschaften und sportlichen Vergünstigungen beschränkt ist, ist das Anzeigen von *Athletenbetreuern* bei den zuständigen Stellen eine wichtige Abschreckungsmaßnahme in der Dopingbekämpfung.]

- 10.3.4 Bei Verstößen gegen Artikel 2.9 beträgt die *Sperre* je nach Schwere des Verstoßes zwei bis vier Jahre.
- 10.3.5 Bei Verstößen gegen Artikel 2.10 beträgt die *Sperre* zwei Jahre, mit der Möglichkeit der Herabsetzung je nach Grad des *Verschuldens* des *Athleten* oder einer anderen *Person* und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls. Die *Sperre* beträgt jedoch mindestens ein Jahr.

[Kommentar zu Artikel 10.3.5: Handelt es sich bei der in Artikel 2.10 genannten „anderen *Person*“ nicht um eine natürliche, sondern um eine juristische Person, kann die juristische Person sanktioniert werden.]

10.4 Absehen von einer *Sperre*, wenn *Kein Verschulden* vorliegt

Weist ein *Athlet* oder eine andere *Person* im Einzelfall nach, dass ihn oder sie *Kein Verschulden* trifft, so ist von der ansonsten zu verhängenden *Sperre* abzusehen.

[Kommentar zu Artikel 10.4: Dieser Artikel und Artikel 10.5.2 finden lediglich auf die Verhängung von Sanktionen Anwendung; sie finden keine Anwendung auf die Feststellung, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Sie greifen nur unter besonderen Umständen, z. B. wenn ein *Athlet* beweisen kann, dass er trotz gebührender Sorgfalt Opfer eines Sabotageaktes eines Konkurrenten wurde.]

Dagegen ist die Annahme von *Kein Verschulden* in folgenden Fällen ausgeschlossen: (a) bei Vorliegen eines „positiven“ Testergebnisses auf Grund einer falschen Etikettierung oder Verunreinigung eines Vitaminpräparats oder eines Nahrungsergänzungsmittels (*Athleten* sind verantwortlich für das, was sie zu sich nehmen (Artikel 2.1.1), und die *Athleten* wurden auf die Möglichkeit von Verunreinigungen bei Nahrungsergänzungsmitteln hingewiesen); (b) die Verabreichung einer *Verbotenen Substanz* durch den eigenen Arzt oder Trainer des *Athleten*, ohne dass dies dem *Athleten* mitgeteilt worden wäre (*Athleten* sind verantwortlich für die Auswahl ihres medizinischen Personals und dafür, dass sie ihr medizinisches Personal anweisen, ihnen keine *Verbotenen Substanzen* zu geben); und (c) Sabotage der Speisen und Getränke des *Athleten* durch Ehepartner, Trainer oder eine andere *Person* im engeren Umfeld des *Athleten* (*Athleten* sind verantwortlich für das, was sie zu sich nehmen, sowie für das Verhalten der *Personen*, denen sie Zugang zu ihren Speisen und Getränken gewähren). In Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls kann jedoch jedes der oben genannten Beispiele zu einer Herabsetzung der Sanktion gemäß Artikel 10.5 auf Grund *Kein Signifikanten Verschuldens* führen.]

10.5 Herabsetzung der Sperre auf Grund *Kein Signifikanten Verschuldens*

10.5.1 Herabsetzung von Sanktionen für *Spezifische Substanzen* oder *Kontaminierte Produkte* bei Verstößen gegen Artikel 2.1, 2.2 oder 2.6

10.5.1.1 *Spezifische Substanzen*

Betrifft der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine *Spezifische Substanz* und der *Athlet* oder eine andere *Person* kann nachweisen, dass *Kein Signifikantes Verschulden* vorliegt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung bis zu zwei Jahren *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* des *Athleten* oder einer anderen *Person*, verhängt werden.

10.5.1.2 *Kontaminierte Produkte*

Kann der *Athlet* oder die andere *Person* nachweisen, dass *Kein Signifikantes Verschulden* vorliegt und die gefundene *Verbotene Substanz* aus einem *Kontaminierten Produkt* stammt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung bis hin zu zwei Jahren *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* des *Athleten* oder der anderen *Person*, verhängt werden.

[Kommentar zu Artikel 10.5.1.2: Bei der Bewertung des Grads des *Verschuldens* des *Athleten* kann es beispielsweise für den *Athleten* sprechen, wenn er das

Produkt, bei dem später die Kontamination festgestellt wurde, bereits auf dem Dopingkontrollformular angegeben hatte.]

10.5.2 Anwendung von *Kein Signifikantes Verschulden* über die Anwendung von Artikel 10.5.1 hinaus

Weist der *Athlet* oder eine andere *Person* im Einzelfall, in dem Artikel 10.5.1 keine Anwendung findet, nach, dass ihn oder sie *Kein signifikantes Verschulden* trifft, kann die ansonsten zu verhängende *Sperre*, vorbehaltlich einer weiteren Herabsetzung oder Aufhebung gemäß Artikel 10.6, entsprechend dem Grad des *Verschuldens* des *Athleten* oder einer anderen *Person* herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen. Wenn die ansonsten zu verhängende *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, muss die nach diesem Artikel herabgesetzte *Sperre* mindestens acht Jahre betragen.

[Kommentar zu Artikel 10.5.2: Artikel 10.5.2 kann bei jedem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung kommen, außer bei den Artikeln, bei denen entweder Vorsatz ein Tatbestandsmerkmal des Verstoßes (z. B. Artikel 2.5, 2.7, 2.8 oder 2.9) oder bei denen Absicht ein Bestandteil einer bestimmten Sanktion (z. B. 10.2.1) ist oder wenn ein Artikel bereits den Sanktionsrahmen je nach des Grads des *Verschuldens* des *Athleten* oder der anderen *Person* vorgibt.]

10.6 Absehen von, Herabsetzung oder Aussetzung einer *Sperre* oder anderer *Konsequenzen* aus Gründen, die nicht mit dem *Verschulden* zusammenhängen

10.6.1 Substantielle Hilfe bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen

10.6.1.1 Der AFVD kann im Falle eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor einer endgültigen Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 oder vor dem Ablauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs einen Teil einer in einem Einzelfall verhängten *Sperre* aussetzen, wenn der *Athlet* oder die andere *Person* dem AFVD, einer anderen *Organisation*, einer Strafverfolgungsbehörde oder einem zuständigen Berufs-Disziplinargericht Substantielle *Hilfe* geleistet hat, auf Grund derer der AFVD einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen einer anderen *Person* aufdeckt oder voranbringt oder auf Grund derer eine Strafverfolgungsbehörde oder ein zuständiges Berufs-Disziplinargericht eine Straftat oder den

Verstoß gegen Berufsstandsregeln einer anderen *Person* aufdeckt oder voranbringt, und die Informationen von der *Person*, die wesentliche Unterstützung leistet, dem AFVD zur Verfügung gestellt werden. Die *NADA* ist von dieser Entscheidung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Wenn bereits die endgültige Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 ergangen ist oder die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs verstrichen ist, darf der AFVD einen Teil der ansonsten zu verhängenden *Sperre* nur mit der Zustimmung der *WADA*, der *NADA* und des internationalen Sportfachverbandes aussetzen.

Der Umfang, in dem die ansonsten zu verhängende *Sperre* ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, den der *Athlet* oder die andere *Person* begangen hat, und nach der Bedeutung der vom *Athleten* oder der anderen *Person* geleisteten *Substantiellen Hilfe* für die Dopingbekämpfung im Sport. Von der ansonsten zu verhängenden *Sperre* dürfen nicht mehr als Dreiviertel ausgesetzt werden. Wenn die ansonsten zu verhängende *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, darf der nach diesem Artikel nicht ausgesetzte Teil der *Sperre* nicht unter acht Jahren liegen.

Verweigert der *Athlet* oder eine andere *Person* die weitere Zusammenarbeit und leistet nicht die umfassende und glaubwürdige *Substantielle Hilfe*, auf Grund derer die *Sperre* ausgesetzt wurde, setzt der AFVD, der die *Sperre* ausgesetzt hat, die ursprüngliche *Sperre* wieder in Kraft.

Sowohl die Entscheidung des AFVD, die ausgesetzte *Sperre* wieder in Kraft zu setzen als auch dessen Entscheidung, die ausgesetzte *Sperre* nicht wieder in Kraft zu setzen, kann von jeder *Person* angefochten werden, die das Recht hat, gemäß Artikel 13 einen Rechtsbehelf einzulegen.

- 10.6.1.2 Die *WADA* kann auf Anfrage des AFVD oder des *Athleten* oder einer anderen *Person*, der oder die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen

hat, in jeder Phase des Ergebnismanagement- und *Disziplinarverfahrens*, und auch wenn bereits der endgültige Rechtsbehelfsentscheid nach Artikel 13 ergangen ist, einer ihrer Ansicht nach angemessenen Aussetzung der ansonsten zu verhängenden *Sperre* und anderer *Konsequenzen* zustimmen.

In Ausnahmefällen kann die WADA bei einer *Substantiellen Hilfe* der Aussetzung der *Sperre* und anderer *Konsequenzen* für einen längeren Zeitraum als in diesem Artikel vorgesehen bis hin zu einer vollständigen Aufhebung der *Sperre* und/oder einem Erlass von Bußgeldern, Kosten oder Rückzahlung von Preisgeldern zustimmen. Die Zustimmung der WADA gilt unter dem Vorbehalt der Wiedereinsetzung der Sanktion gemäß diesem Artikel. Unbeschadet von Artikel 13 können die Entscheidungen der WADA im Sinne dieses Artikels nicht von dem AFVD , von der NADA oder von einer anderen *Organisation* angefochten werden.

- 10.6.1.3 Setzt der AFVD oder eine sonstige *Organisation* einen Teil einer ansonsten zu verhängenden Sanktion auf Grund *Substantieller Hilfe* aus, sind die anderen *Organisationen*, die das Recht haben, gegen die Entscheidung Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2.3 einzulegen, unter Angabe von Gründen für die Entscheidung gemäß Artikel 14.2 zu benachrichtigen. In besonderen Ausnahmefällen kann die WADA im Interesse der Dopingbekämpfung dem AFVD , der NADA oder einer anderen *Organisation* gestatten, geeignete Vertraulichkeitsvereinbarungen zu treffen, um die Veröffentlichung der Vereinbarung über die *Substantielle Hilfe* oder die Art der *Substantiellen Hilfe* zu beschränken.

[Kommentar zu Artikel 10.6.1: Die Zusammenarbeit von *Athleten*, *Athletenbetreuern* und anderen *Personen*, die ihre Fehler einräumen und bereit sind, andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen ans Licht zu bringen, sind für einen sauberen Sport sehr wichtig. Dies ist entsprechend den Bestimmungen des NADC der einzige Umstand, unter dem die Aussetzung einer ansonsten zu verhängenden *Sperre* erlaubt ist.]

10.6.2 Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ohne das Vorliegen anderer Beweise

Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person* freiwillig die Begehung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-

Bestimmungen gesteht, bevor er/sie zu einer *Probenahme* aufgefordert wurde, durch die ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachgewiesen werden könnte (oder im Falle eines anderen Verstoßes als der gemäß Artikel 2.1 vor der Mitteilung gemäß Artikel 7 des Verstoßes, auf den sich das Geständnis bezieht), und wenn dieses Geständnis zu dem Zeitpunkt den einzigen verlässlichen Nachweis des Verstoßes darstellt, kann die *Sperre* herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

[Kommentar zu Artikel 10.6.2: Dieser Artikel soll dann zur Anwendung kommen, wenn sich ein *Athlet* oder eine andere *Person* meldet und einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unter Umständen gesteht, unter denen keiner *Organisation* bewusst ist, dass ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung vorliegen könnte. Er soll dann nicht angewendet werden, wenn das Geständnis zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der *Athlet* oder die andere *Person* bereits vermutet, dass er/sie bald überführt werden wird.]

In welchem Umfang die *Sperre* herabgesetzt wird, sollte von der Wahrscheinlichkeit abhängig gemacht werden, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* überführt worden wäre, hätte er/sie sich nicht freiwillig gemeldet.]

10.6.3 Unverzügliches Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Vorhalten eines Verstoßes, der gemäß Artikel 10.2.1 oder 10.3.1 sanktionsfähig ist

Die *Sperre* eines *Athleten* oder einer anderen *Person*, der/die gemäß Artikel 10.2.1 oder 10.3.1 (Umgehung der *Probenahme*, Weigerung oder Unterlassen, sich einer *Probenahme* zu unterziehen oder *Unzulässige Einflussnahme* auf eine *Probenahme*) bis zu vier Jahre gesperrt werden kann, kann je nach Schwere des Verstoßes und Grad des *Verschuldens* des *Athleten* oder einer anderen *Person* bis auf zwei Jahre herabgesetzt werden, wenn der *Athlet* oder die andere *Person* den behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unverzüglich gesteht, sobald dieser ihm oder ihr von einer *Organisation* vorgehalten wurde. Die Herabsetzung kann nur mit Zustimmung der *WADA* und der für das Ergebnismanagement zuständigen *Organisation* erfolgen.

10.6.4 Anwendung mehrfacher Gründe für die Herabsetzung einer Sanktion

Weist der *Athlet* oder eine andere *Person* nach, dass er/sie nach mehr als einer Bestimmung der Artikel 10.4, 10.5 oder 10.6 ein Recht auf eine Herabsetzung der Sanktion hat, wird, bevor eine Herabsetzung oder Aussetzung nach Artikel 10.6 angewendet wird, die ansonsten zu

verhängende *Sperre* gemäß Artikel 10.2, 10.3, 10.4 und 10.5 festgelegt. Weist der *Athlet* oder eine andere *Person* ein Recht auf Herabsetzung oder Aussetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.6 nach, kann die *Sperre* herabgesetzt oder ausgesetzt werden, muss aber mindestens ein Viertel der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

[Kommentar zu Artikel 10.6.4: Die angemessene Sanktion wird in insgesamt vier Schritten festgelegt. Erstens, stellt das *Disziplinarorgan* fest, welche der grundlegenden Sanktionen (Artikel 10.2, 10.3, 10.4 oder 10.5) auf den jeweiligen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen anzuwenden ist. Zweitens, soweit die grundlegende Sanktion einen Sanktionsrahmen vorsieht, muss das *Disziplinarorgan* die anwendbare Sanktion innerhalb dieses Sanktionsrahmens je nach Grad des *Verschuldens* des Athleten oder einer anderen *Person* festlegen. In einem dritten Schritt ermittelt das *Disziplinarorgan*, ob es eine Grundlage für die Aufhebung, Aussetzung oder Herabsetzung der Sanktion gibt (Artikel 10.6). Abschließend legt das *Disziplinarorgan* den Beginn der *Sperre* nach Artikel 10.11 fest.]

[In Anhang 2 sind mehrere Anwendungsbeispiele für Artikel 10 aufgeführt.]

10.7 Mehrfachverstöße

10.7.1 Bei einem zweiten Verstoß eines *Athleten* oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen wird die längste der folgenden Sperren verhängt:

- (a) sechs Monate;
- (b) die Hälfte der für den ersten Verstoß verhängten *Sperre* ohne Berücksichtigung einer Herabsetzung gemäß Artikel 10.6; oder
- (c) die doppelte Dauer der ansonsten zu verhängenden *Sperre* für einen zweiten Verstoß, wenn dieser wie ein Erstverstoß behandelt wird, ohne Berücksichtigung einer Herabsetzung gemäß Artikel 10.6.

Die so festgelegte *Sperre* kann anschließend gemäß Artikel 10.6 herabgesetzt werden.

10.7.2 Ein dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen führt immer zu einer lebenslangen *Sperre*, es sei denn, der dritte Verstoß erfüllt die Voraussetzungen für ein Absehen von einer *Sperre* oder eine Herabsetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.4 oder 10.5 oder stellt einen Verstoß gegen Artikel 2.4 dar. In diesen besonderen Fällen beträgt die *Sperre* acht Jahre bis hin zu lebenslänglich.

10.7.3 Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, für den der *Athlet* oder eine andere *Person* nachweisen kann, dass *Kein Verschulden* vorliegt, gilt nicht als Verstoß im Sinne dieses Artikels.

10.7.4 Zusätzliche Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstöße

10.7.4.1 Für die Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 10.7 stellt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nur dann einen zweiten Verstoß dar, wenn der AFVD nachweisen kann, dass der *Athlet* oder die andere *Person* den zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erst begangen hat, nachdem der *Athlet* oder die andere *Person* die Mitteilung gemäß Artikel 7 erhalten hat oder nachdem der AFVD einen angemessenen Versuch unternommen hat, ihn/sie davon in Kenntnis zu setzen. Sofern der AFVD dies nicht darlegen kann, werden die Verstöße zusammen als ein einziger erster Verstoß gewertet. Die zu verhängende Sanktion richtet sich nach dem Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht.

10.7.4.2 Wenn der AFVD nach der Verhängung einer Sanktion für einen ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufdeckt, dass der *Athlet* oder die andere *Person* bereits vor der Mitteilung des ersten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, verhängt die Anti-Doping-Kommission eine zusätzliche Sanktion, die derjenigen entspricht, die hätte verhängt werden können, wenn beide Verstöße gleichzeitig abgeurteilt worden wären. Die Ergebnisse aller *Wettkämpfe* seit dem früheren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen werden gemäß Artikel 10.8 *annulliert*.

10.7.5 Mehrfachverstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren

Ein Mehrfachverstoß im Sinne des Artikels 10.7 liegt nur vor, wenn die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren begangen wurden.

10.8 Annullierung von Wettkampfergebnissen nach einer Probenahme oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Zusätzlich zu der gemäß Artikel 9 erfolgenden automatischen *Annullierung* der Ergebnisse, die in dem *Wettkampf* erzielt wurden, bei dem die positive *Probe* genommen wurde, werden alle *Wettkampfergebnisse* des *Athleten*, die in dem Zeitraum von der Entnahme der positiven *Probe* (unabhängig davon, ob es sich um eine *Dopingkontrolle Innerhalb des Wettkampfs* oder um eine *Trainingskontrolle* handelt) oder der Begehung eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn einer *Vorläufigen Suspendierung* oder einer *Sperre* erzielt wurden, *annulliert*, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.

[Kommentar zu Artikel 10.8: Unbeschadet der Bestimmungen des *NADC* können *Athleten* oder andere *Personen*, die durch die Handlungen einer *Person*, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, geschädigt wurden, das ihnen ansonsten zustehende Recht auf Schadenersatz gegen diese *Person* geltend machen.]

10.9 Verteilung der CAS-Prozesskosten und des aberkannten Preisgeldes

Die Prozesskosten beim CAS und das aberkannte Preisgeld werden in folgender Reihenfolge zurückgezahlt: erstens, Zahlung der vom CAS festgelegten Prozesskosten; zweitens, Neuverteilung des aberkannten Preisgeldes an andere *Athleten*, soweit dies nach den Bestimmungen des zuständigen Internationalen Sportfachverbands vorgesehen ist; und drittens, Rückerstattung der Ausgaben der *Organisation*, die das Ergebnismanagement in diesem Fall durchgeführt hat.

10.10 Finanzielle Konsequenzen

Der AFVD kann in seinen eigenen Regelwerken finanzielle Sanktionen für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen festlegen. Er darf nur dann finanzielle Sanktionen verhängen, wenn bereits die Höchstdauer der ansonsten zu verhängenden Sperre verhängt wurde. Kostenrückerstattungen oder finanzielle Sanktionen dürfen nur im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auferlegt werden. Kostenrückerstattungen oder finanzielle Sanktionen dürfen nicht herangezogen werden, um die nach diesen Anti-Doping-Bestimmungen ansonsten zu verhängende *Sperre* oder sonstige Sanktion herabzusetzen.

10.11 Beginn der Sperre

Außer in den unten aufgeführten Fällen beginnt die *Sperre* mit dem Tag der letzten Verhandlung, in der die *Sperre* verhängt wurde, oder, wenn auf eine Verhandlung verzichtet wurde oder keine

mündliche Verhandlung stattgefunden hat, mit dem Tag, an dem die *Sperre* akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde.

10.11.1 [Nicht dem *Athleten* oder einer anderen *Person* zurechenbare Verzögerungen]

Bei erheblichen Verzögerungen während des *Disziplinarverfahrens* oder anderer Teile des *Dopingkontrollverfahrens*, die dem *Athleten* oder einer anderen *Person* nicht zuzurechnen sind, kann die Anti-Doping-Kommission den Beginn der *Sperre* auf ein früheres Datum vorverlegen, frühestens jedoch auf den Tag der *Probenahme* oder des anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Alle ab dem Zeitpunkt der Vorverlegung und während der *Sperre* erzielten *Wettkampfergebnisse* werden *annulliert*.

[Kommentar zu Artikel 10.11.1: Handelt es sich um andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen als solche gemäß Artikel 2.1, kann die Ermittlung und das Zusammentragen ausreichender Nachweise für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen langwierig sein, insbesondere wenn der *Athlet* oder eine andere *Person* gezielte Anstrengungen unternommen hat, eine Aufdeckung zu vermeiden. In diesen Fällen sollte nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, den Beginn der Sanktion nach diesem Artikel vorzuverlegen.]

10.11.2 Rechtzeitiges Geständnis

Gesteht der *Athlet* oder die andere *Person* den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unverzüglich (bei *Athleten* hat dies in jedem Fall vor erneuter *Wettkampfteilnahme* zu erfolgen), nachdem ihm von dem AFVD ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgehalten wurde, kann der Beginn der *Sperre* bis zu dem Tag der *Probenahme* oder eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorverlegt werden. Jedoch muss der *Athlet* oder eine andere *Person* mindestens noch die Hälfte der *Sperre* verbüßen, beginnend mit dem Tag, an dem der *Athlet* oder die andere *Person* die festgelegte Sanktion akzeptiert hat oder mit dem Tag der Verhandlung, in der die *Sperre* festgelegt wurde oder mit dem Tag, an dem die Sanktion auf andere Weise verhängt wurde. Dieser Artikel gilt nicht, wenn die *Sperre* bereits gemäß Artikel 10.6.3 herabgesetzt wurde.

10.11.3 Anrechnung einer *Vorläufigen Suspendierung* oder bereits verbüßten *Sperre*

10.11.3.1 Wenn eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt und vom *Athleten* oder einer anderen *Person* eingehalten wurde, wird die Dauer der

Vorläufigen Suspendierung des Athleten oder der anderen Person auf eine gegebenenfalls später verhängte Sperre angerechnet. Wird eine Sperre auf Grund einer Entscheidung verbüßt, die später angefochten wird, dann wird die Dauer der bereits verbüßten Sperre des Athleten oder einer anderen Person auf eine später auf Grund des Rechtsbehelfs verhängte Sperre angerechnet.

- 10.11.3.2 Erkennt ein *Athlet* oder eine andere *Person* freiwillig eine von dem AFVD verhängte *Vorläufige Suspendierung* in schriftlicher Form an und hält die *Vorläufige Suspendierung* ein, wird die Dauer der freiwilligen *Vorläufigen Suspendierung* auf eine gegebenenfalls später verhängte *Sperre* angerechnet. Eine Kopie dieser schriftlichen freiwilligen Anerkennung der *Vorläufigen Suspendierung* durch den *Athleten* oder die andere *Person* wird unverzüglich jeder Partei zur Verfügung gestellt, die berechtigt ist, über einen behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 14.1 informiert zu werden.

[Kommentar zu Artikel 10.11.3.2: Die freiwillige Anerkennung einer *Vorläufigen Suspendierung* durch einen *Athleten* gilt nicht als Geständnis des *Athleten* und wird in keiner Weise dazu genutzt, Rückschlüsse zum Nachteil des *Athleten* zu ziehen.]

- 10.11.3.3 Zeiten vor dem Beginn der *Vorläufigen Suspendierung* oder der freiwilligen *Vorläufigen Suspendierung* werden nicht auf die *Sperre* angerechnet, unabhängig davon, ob der *Athlet* nicht an *Wettkämpfen* teilnahm oder von seiner Mannschaft suspendiert wurde.
- 10.11.3.4 Wird bei *Mannschaftssportarten* eine *Sperre* gegen eine Mannschaft verhängt, beginnt die *Sperre* mit dem Tag der letzten Verhandlung, in der die *Sperre* verhängt wurde, oder, wenn auf eine Verhandlung verzichtet wurde, mit dem Tag, an dem die *Sperre* akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist. Jede *Vorläufige Suspendierung* einer Mannschaft (unabhängig davon, ob sie verhängt oder freiwillig anerkannt wurde) wird auf die Gesamtdauer der *Sperre* angerechnet.

[Kommentar zu Artikel 10.11: Artikel 10.11 stellt klar, dass Verzögerungen, die der *Athlet* nicht zu vertreten hat, das rechtzeitige Geständnis des *Athleten* sowie eine *Vorläufige Suspendierung* die einzigen Gründe sind, die rechtfertigen, dass eine *Sperre* vor dem Tag der letzten Verhandlung, in der die *Sperre* verhängt wurde, beginnt.]

10.12 Status während einer *Sperre*

10.12.1 Teilnahmeverbot während einer *Sperre*

Ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/die eine *Sperre* verhängt wurde, darf während dieser *Sperre* in keiner Funktion an *Wettkämpfen* oder sportlichen Aktivitäten teilnehmen (außer an autorisierten Anti-Doping-Präventions- oder Rehabilitationsprogrammen), die von dem AFVD einem sonstigen *Unterzeichner* oder einem Verein oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* autorisiert oder organisiert werden, oder an *Wettkämpfen*, die von einer Profiligen oder einem internationalen oder nationalen Veranstalter autorisiert oder organisiert werden oder an jeglichen, staatlich geförderten Maßnahmen und Veranstaltungen des organisierten Spitzensports in Deutschland.

Ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/die eine *Sperre* von mehr als vier Jahren verhängt wurde, darf nach Ablauf von vier Jahren der *Sperre* als *Athlet* an lokalen Sportveranstaltungen teilnehmen, die nicht von einem *Unterzeichner* des *Code* oder einer Mitgliedsorganisation des *Unterzeichners* des *Code* verboten sind oder seiner/ihrer Zuständigkeit unterliegen, und dies nur, sofern diese lokale Sportveranstaltung nicht auf einer Ebene stattfindet, auf der sich der *Athlet* oder die andere *Person* ansonsten direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* qualifizieren könnte (oder Punkte für eine derartige Qualifikation sammeln könnte), und der *Athlet* oder eine andere *Person* in keiner Form mit *Minderjährigen* zusammenarbeitet.

Ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/die eine *Sperre* verhängt wurde, wird weiterhin *Dopingkontrollen* unterzogen.

[Kommentar zu Artikel 10.12.1: Wenn der nationale Sportfachverband des *Athleten* oder ein Mitgliedsverein des nationalen Sportfachverbands beispielsweise ein Trainingslager, eine Veranstaltung oder eine Übung organisiert, die staatlich gefördert ist, darf der gesperrte *Athlet* nicht daran teilnehmen. Ferner darf ein gesperrter *Athlet* nicht in einer Profiligen eines Nicht-*Unterzeichners* antreten (z. B.

National Hockey League, National Basketball Association usw.) und auch nicht an einer *Wettkampfveranstaltung* teilnehmen, die von einem Veranstalter *Internationaler* oder *Nationaler Wettkampfveranstaltungen* organisiert wird, der den Code nicht unterzeichnet hat, ohne die in Artikel 10.12.2 genannten *Konsequenzen* zu tragen.

Der Begriff „sportliche Aktivitäten“ umfasst beispielsweise auch sämtliche Verwaltungstätigkeiten wie die Tätigkeit als Funktionär, Direktor, Führungskraft, Angestellter oder Ehrenamtlicher der in diesem Artikel beschriebenen Organisation. Sanktionen in einer Sportart werden auch von anderen Sportarten anerkannt (siehe Artikel 18.5.1 Gegenseitige Anerkennung).]

10.12.2 Rückkehr ins Training

Abweichend von Artikel 10.12.1 kann ein *Athlet* vor Ablauf der *Sperre* ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Sportstätten eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation eines Unterzeichners nutzen:

- (1) in den letzten beiden Monate der *Sperre* des *Athleten* oder
- (2) im letzten Viertel der verhängten *Sperre*,

je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

[Kommentar zu Artikel 10.12.2: In vielen *Mannschaftssportarten* und einigen Einzelsportarten (z. B. Skispringen und Turnen) kann ein *Athlet* nicht effektiv allein trainieren, um am Ende seiner *Sperre* für Wettkämpfe vorbereitet zu sein. Während der in diesem Artikel beschriebenen vorzeitigen Rückkehr ins Training darf ein gesperrter *Athlet* nicht an Wettkämpfen teilnehmen oder anderen sportlichen Aktivitäten gemäß Artikel 10.12.1 als dem Training nachgehen.]

10.12.3 Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während der *Sperre*

Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/die eine *Sperre* verhängt wurde, während der *Sperre* gegen das Teilnahmeverbot gemäß Artikel 10.12.1 verstößt, werden die Ergebnisse dieser Teilnahme *annulliert*, und eine neue *Sperre*, deren Dauer der ursprünglich festgelegten *Sperre* entspricht, wird auf das Ende der ursprünglich festgelegten *Sperre* hinzugerechnet.

Diese erneute *Sperre* kann je nach Grad des *Verschuldens* des Athleten oder einer anderen *Person* angepasst werden. Die Entscheidung darüber, ob ein *Athlet* oder eine andere *Person* gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat, und ob eine Anpassung angemessen ist, trifft der AFVD . Gegen

diese Entscheidung kann ein Rechtsbehelf gemäß Art. 13 eingelegt werden.

Wenn ein *Athletenbetreuer* oder eine andere *Person* eine *Person* bei dem Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während einer *Sperre* unterstützt, verhängt der AFVD für diesen *Athletenbetreuer* oder die andere *Person* Sanktionen wegen eines Verstoßes gegen Artikel 2.9.

10.12.4 Einbehalten finanzieller Unterstützung während einer Sperre

Darüber hinaus wird bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der nicht mit einer herabgesetzten Sanktion gemäß Artikel 10.4 oder 10.5 bestraft wurde, die im Zusammenhang mit dem Sport stehende finanzielle Unterstützung oder andere sportbezogene Leistungen, welche die Person von den Nationalen Sportfachverbänden, dem Staat oder sonstigen Institutionen zur Sportförderung, erhält, teilweise oder gänzlich einbehalten.

[Kommentar zu Art. 10.12.4: Gilt ebenfalls für *Anti-Doping-Organisation*, die den NADC angenommen haben, jedoch nicht einer der in diesem Artikel genannten Gruppen unterfällt.]

10.13 Veröffentlichung einer Sanktion

Die Veröffentlichung gemäß Artikel 14.3 ist zwingender Bestandteil jeder Sanktion.

[Kommentar zu Artikel 10: Die Harmonisierung von Sanktionen ist eine der am meisten diskutierten Fragen im Bereich der Dopingbekämpfung. Harmonisierung bedeutet, dass dieselben Regeln und Kriterien angewandt werden, um die individuellen Fakten jedes Falls zu bewerten. Die Argumente gegen eine Harmonisierung von Sanktionen basieren auf den Unterschieden zwischen Sportarten, einschließlich der folgenden: bei einigen Sportarten sind die *Athleten* Profisportler, die mit dem Sport ein beträchtliches Einkommen erzielen, bei anderen Sportarten handelt es sich um Amateure; bei den Sportarten, in denen die Laufbahn eines *Athleten* kurz ist, hat eine zweijährige *Sperre* viel schwerwiegendere Auswirkungen als in Sportarten, in denen sich die Laufbahn üblicherweise über einen längeren Zeitraum erstreckt. Ein vorrangiges Argument für die Harmonisierung ist, dass es schlichtweg nicht richtig ist, dass gegen zwei *Athleten* aus demselben Land, deren *Dopingkontrollen* im Hinblick auf dieselbe *Verbotene Substanz* „positiv“ waren, unter ähnlichen Umständen unterschiedliche Sanktionen verhängt werden, nur weil sie verschiedene Sportarten ausüben. Darüber hinaus ist ein flexibler Sanktionsrahmen oft als nicht hinnehmbare Möglichkeit für einige Sportorganisationen gesehen worden, nachsichtiger mit „Dopingsünden“ umzugehen. Die fehlende Harmonisierung von Sanktionen hat

auch häufig zu juristischen Auseinandersetzungen zwischen Internationalen Sportfachverbänden und Nationalen Sportfachverbänden oder der NADA geführt.]

ARTIKEL 11 KONSEQUENZEN FÜR MANNSCHAFTEN

11.1 *Dopingkontrollen bei Mannschaftssportarten*

Wenn mehr als ein Mitglied einer Mannschaft in einer *Mannschaftssportart* über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit dieser *Wettkampfveranstaltung* Mitteilung gemäß Artikel 7 erhalten hat, veranlasst der *Wettkampfveranstalter* während der Dauer der *Wettkampfveranstaltung* geeignete *Zielkontrollen* bei der Mannschaft.

11.2 *Konsequenzen bei Mannschaftssportarten*

Wenn bei mehr als zwei Mitgliedern einer Mannschaft in einer *Mannschaftssportart* während der Dauer einer *Wettkampfveranstaltung* ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde, verhängt der *Wettkampfveranstalter* zusätzlich zu den *Konsequenzen*, die für einzelne *Athleten* festgelegt wurden, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen haben, eine angemessene Sanktion gegen die Mannschaft (beispielsweise Punktverlust, *Disqualifizierung* vom *Wettkampf* oder der *Wettkampfveranstaltung*, oder eine sonstige Sanktion).

11.3 *Wettkampfveranstalter können strengere Konsequenzen für Mannschaftssportarten festlegen*

Es bleibt dem *Wettkampfveranstalter* unbenommen, Regeln für die *Wettkampfveranstaltung* festzulegen, die strengere *Konsequenzen* für *Mannschaftssportarten* vorsehen als die, die gemäß Artikel 11.2 für *Wettkampfveranstaltungen* vorgegeben sind.

[Kommentar zu Artikel 11.3: Beispielsweise könnte das Internationale Olympische Komitee Regeln aufstellen, nach denen eine *Mannschaft* bereits bei einer geringeren Anzahl von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen während der Olympischen Spiele von diesen ausgeschlossen wird.]

ARTIKEL 12 DISZIPLINARVERFAHREN

12.1 Allgemeines

12.1.1 Kommt der AFVD nach Durchführung des Ergebnismanagements zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des *Athleten* oder der anderen *Person* nicht auszuschließen ist, leitet er bei der

Anti Doping Kommission ein *Disziplinarverfahren* ein.

12.1.2 Leitet der AFVD ein *Disziplinarverfahren* nicht innerhalb von zwei Monaten ab Kenntnis von einem *Von der Norm abweichenden* oder *Atypischen Analyseergebnis* oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein, obwohl ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eines *Athleten* oder einer anderen *Person* nicht auszuschließen ist, ist die NADA befugt, selbst ein *Disziplinarverfahren* bei der zuständigen Anti Doping Kommission einzuleiten oder die Rechtmäßigkeit der Nichteinleitung des *Disziplinarverfahrens* durch den AFVD vor der Anti Doping Spruchkammer des AFVD Bundesgerichts überprüfen zu lassen.

Leitet die NADA selbst das *Disziplinarverfahren* ein, wird sie Partei des Verfahrens.

Wird die Anti Doping Spruchkammer des AFVD Bundesgerichts mit der Überprüfung der Rechtmäßigkeit befasst und stellt fest, dass eine Verfahrenseinleitung zu Unrecht unterblieben ist, leitet der AFVD in Anerkennung des Schiedsspruchs das *Disziplinarverfahren* ein.

[Kommentar zu 12.1.2]: Bevor die NADA nach Fristablauf eine solche Maßnahme ergreift, tritt sie mit der *Organisation* (dem nationalen Sportfachverband) in Verbindung und gibt dieser die Möglichkeit zu erklären, warum (noch) kein Ergebnismanagement durchgeführt oder ein *Disziplinarverfahren* eingeleitet wurde.]

Alle *Organisationen* haben durch Anpassung ihrer Regelwerke und/oder Abschluss entsprechender Schiedsvereinbarungen der NADA für alle Betroffenen rechtsverbindlich entweder das Recht einzuräumen, ein *Disziplinarverfahren* beim zuständigen *Disziplinarorgan* einzuleiten oder das Recht einzuräumen, die Rechtmäßigkeit der Nichteinleitung des *Disziplinarverfahrens* vor einem echten *Schiedsgericht* überprüfen zu lassen.]

12.1.3 Zuständiges *Disziplinarorgan* für die Durchführung des *Disziplinarverfahrens* ist entsprechend der Schiedsvereinbarung zwischen dem *Athleten* oder der anderen *Person* und dem AFVD die Anti Doping Kommission des AFVD .

[Kommentar zur Umsetzung des Artikels 12.1.3 [v2]: Diese Vorschrift ist – falls erforderlich vollständig - den Verbandsstatuten entsprechend anzupassen.]

Behauptete Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen können mit Zustimmung des betroffenen *Athleten*, des AFVDs, der NADA, der WADA und jeder anderen *Organisation*, die das Recht hat, einen Rechtsbehelf gegen eine erstinstanzliche Entscheidung vor dem CAS

einzulegen, direkt vor dem CAS verhandelt werden, ohne dass es eines vorherigen *Disziplinarverfahrens* gemäß Art. 12.1.1 bedarf.

[Kommentar zu Artikel 12.1.3 [v2]: In einigen Fällen können für ein erstinstanzliches *Disziplinarverfahren* auf internationaler oder nationaler Ebene, gefolgt von einer weiteren Instanz vor dem CAS erhebliche Kosten entstehen. Sind alle in Artikel 12.1.3 Absatz 2 genannten Parteien überzeugt, dass ihre Interessen in einer einzigen Instanz angemessen gewahrt werden, ist es nicht nötig, dass für den *Athleten* oder die *Anti-Doping-Organisationen* Kosten für zwei Instanzen anfallen. Eine *Organisation*, die an dem *Disziplinarverfahren* vor dem CAS als Partei oder Beobachter teilnehmen möchte, kann ihre Zustimmung zu einem *Disziplinarverfahren* unmittelbar vor dem CAS davon abhängig machen, dass ihr dieses Recht zugestanden wird.]

12.1.4 Die *NADA* ist durch den AFVD unverzüglich über die Einleitung und das Ergebnis eines *Disziplinarverfahrens* oder über die Gründe, warum ein solches nicht eingeleitet oder eingestellt wurde, zu informieren. Auf Anfrage der *NADA* hat der AFVD ihr über den aktuellen Stand des *Disziplinarverfahrens* Auskunft zu geben sowie ihr für ihre Tätigkeit relevante Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die *NADA* hat das Recht, einer mündlichen Verhandlung beizuwohnen. Die *NADA* ist rechtzeitig unaufgefordert über Termine zu informieren.

12.2 Verfahrensgrundsätze

12.2.1 Das *Disziplinarverfahren* wird nach der Rechts- und Verfahrensordnung des oder den Verfahrensregeln des sonst nach der jeweiligen Schiedsvereinbarung zuständigen *Schiedsgerichts* durchgeführt.

12.2.2 Insbesondere sind die folgenden Verfahrensgrundsätze zu beachten:

- (a) eine zügige Durchführung des Verfahrens;
- (b) eine Besetzung des *Disziplinarorgans* mit fairen und unparteilichen *Personen*;
- (c) das Recht, sich anwaltlich vertreten zu lassen;
- (d) das Recht, über den behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angemessen und rechtzeitig informiert zu werden;

- (e) das Recht, zu dem Vorwurf des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und den sich daraus ergebenden *Konsequenzen* Stellung zu nehmen;
- (f) das Recht jeder Partei, Beweismittel vorzubringen, einschließlich des Rechts, Zeugen zu stellen und zu befragen. Dabei können auch telefonische Zeugenaussagen oder schriftliche Beweismittel zugelassen werden;
- (g) das Recht auf Hinzuziehung eines Dolmetschers;
- (h) eine rechtzeitige, schriftliche und begründete Entscheidung, die ins-besondere die Gründe für eine gegebenenfalls verhängte *Sperre* erläutert.

12.3 Absehen von einer mündlichen Verhandlung

Die Anti Doping Kommission des AFVD kann von einer mündlichen Verhandlung absehen und eine Entscheidung auf der Grundlage eines schriftlichen Verfahrens treffen, wenn der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, hierzu gegenüber der Anti Doping Kommission schriftlich sein/ihr Einverständnis erklärt hat. Die abschließende Entscheidung über das Absehen von einer mündlichen Verhandlung trifft der Vorsitzende der Anti Doping Kommission.

Hat der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gestanden, kann im Wege des schriftlichen Verfahrens ohne Einverständnis des *Athleten* oder der anderen *Person* entschieden werden.

Ein Absehen von einer mündlichen Verhandlung ist im Falle der Säumnis unter den Voraussetzungen des Artikels 12.4 möglich, wenn der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, in der Aufforderung zur Stellungnahme und in der Ladung auf die Folgen seiner/ihrer Säumnis hingewiesen wurde.

12.4 Säumnis

Säumig ist ein *Athlet* oder eine andere *Person*, der/die trotz ordnungsgemäßer Ladung und eines entsprechenden Hinweises auf diese Folge der Säumnis zu einer mündlichen Verhandlung nicht erscheint oder es unterlässt, sich innerhalb der von der Anti Doping Kommission bestimmten Frist zu äußern oder Beweismittel vorzulegen.

Wird die Säumnis nach Überzeugung der Anti Doping Kommission genügend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht.

Im Falle einer Säumnis kann eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren auf Grundlage der zum vorgesehenen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung der Anti Doping Kommission vorliegenden Tatsachen ergehen.

ARTIKEL 13 RECHTSBEHELFE

13.1 Anfechtbare Entscheidungen

Gegen Entscheidungen, die durch die Anti Doping Kommission auf Grundlage des *NADC* oder dieser Anti-Doping-Bestimmungen ergehen, können Rechtsbehelfe gemäß den Bestimmungen der Artikel 13.2 bis 13.4 oder anderer Bestimmungen des *Codes*, des *NADC* sowie der *International Standards* oder *Standards* bei der Anti-Doping Spruchkammer des AFVD Bundesgerichts eingelegt werden. Diese Entscheidungen bleiben während des Rechtsbehelfsverfahrens in Kraft, es sei denn, das die Anti-Doping Spruchkammer des AFVD Bundesgerichts oder sonst zuständige Rechtsbehelfsorgan bestimmt etwas anderes. Bevor ein Rechtsbehelfsverfahren gemäß diesem Artikel eingeleitet wird, müssen sämtliche nach den Bestimmungen des *NADC* verfügbaren Entscheidungsüberprüfungsinstanzen ausgeschöpft werden, sofern diese im Einklang mit den Grundsätzen des Artikels 13.2.2 stehen. Dies gilt nicht in den Fällen des Artikels 13.1.3.

13.1.1 Uneingeschränkter Prüfungsumfang

Der Prüfungsumfang im Rechtsbehelfsverfahren umfasst alle für den Fall relevanten Tatsachen und ist ausdrücklich nicht beschränkt auf die Tatsachen oder den Prüfungsumfang der Anti Doping Kommission .

13.1.2 Rechtsbehelfsorgan nicht an die vorinstanzlichen Feststellungen gebunden

Bei seiner Entscheidungsfindung ist das *Deutsche Sportschiedsgericht* oder sonst zuständige Rechtsbehelfsorgan nicht an die rechtlichen Erwägungen der Anti Doping Kommission , gegen dessen Entscheidung Rechtsbehelf eingelegt wurde, gebunden.

[Kommentar zu Artikel 13.1.2: Der CAS führt ein de novo-Verfahren durch. Vorangegangene Instanzen haben daher weder Auswirkungen auf Art und Umfang der Beweismittel noch haben sie Bedeutung für das Verfahren vor dem CAS.]

13.1.3 WADA nicht zur Ausschöpfung interner Rechtsmittel verpflichtet

Hat die WADA ein Rechtsbehelfsrecht gemäß Artikel 13 und keine Partei hat Rechtsbehelf gegen die Entscheidung der Anti Doping Kommission eingelegt, kann die WADA gegen diese Entscheidung beim CAS Rechtsbehelf einlegen, ohne andere in den Verfahrensvorschriften des AFVDs vorgesehene Rechtsmittel ausschöpfen zu müssen.

[Kommentar zu Artikel 13.1.3: Wenn gegen eine Entscheidung des *Disziplinarorgans* keine Partei ein nach der entsprechenden Verfahrensordnung der *Organisation* vorgesehenes internes Rechtsmittel einlegt, kann die WADA die verbleibenden Schritte des internen Verfahrens der *Organisation* überspringen und direkt Rechtsbehelf beim CAS einlegen.]

13.2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, *Konsequenzen*, *Vorläufige Suspendierungen*, Anerkennung von Entscheidungen und Zuständigkeit

Gegen folgende Entscheidungen dürfen ausschließlich Rechtsbehelfe entsprechend den Vorgaben des Artikel 13.2 bis 13.4 eingelegt werden:

- (a) Die Entscheidung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, welche *Konsequenzen* oder nicht ein solcher nach sich zieht oder dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.
- (b) Die Entscheidung, dass ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht fortgeführt werden kann (beispielsweise Verjährung).
- (c) Eine Entscheidung der WADA oder NADA, dass keine Ausnahme von der sechsmonatigen Zugehörigkeit des *Athleten* zum *Testpool* der NADA als Voraussetzung für die Teilnahme an *Wettkämpfen* gemäß Art. 5.7.2 erteilt wird.
- (d) Eine Entscheidung der WADA über die Zuständigkeit für die Durchführung des Ergebnismanagement- und *Disziplinarverfahrens* gemäß Artikel 7.1.4.
- (e) Die Entscheidung einer *Organisation*, dass ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* oder ein *Atypisches Analyseergebnis* keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt oder dass nach Ermittlungen gemäß

Artikel 7.6 kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

- (f) Eine Entscheidung über die Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung*, die auf Grund einer *Vorläufigen Anhörung* ergangen ist.
- (g) Die Nichteinhaltung der Voraussetzungen von Art. 7.9 durch eine *Organisation*.
- (h) Eine Entscheidung, dass eine *Organisation* nicht zuständig ist, über einen vorgeworfenen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder dessen *Konsequenzen* zu entscheiden.
- (i) Eine Entscheidung, eine *Sperre* gemäß Artikel 10.6.1 auszusetzen oder nicht auszusetzen oder eine ausgesetzte Sperre wieder in Kraft zu setzen oder nicht wieder in Kraft zu setzen.
- (j) Eine Entscheidung gemäß Artikel 10.12.3.
- (k) Eine Entscheidung einer *Organisation*, die Entscheidung einer anderen *Anti-Doping-Organisation* nicht gemäß Artikel 18.5 anzuerkennen.

13.2.1 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die Athleten eines Internationalen Testpools oder Internationale Wettkampfveranstaltungen betreffen

In Fällen, die auf Grund einer Teilnahme an einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* entstehen, oder in Fällen, die *Athleten* eines *Internationalen Testpools* betreffen, können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen letztinstanzlich ausschließlich vor dem CAS eingelegt werden.

[Kommentar zu Artikel 13.2.1: Die Entscheidungen des CAS sind endgültig und verbindlich, mit Ausnahme einer Überprüfung, die nach dem Recht erforderlich ist, das auf die Aufhebung oder Vollstreckung von Schiedssprüchen Anwendung findet.]

13.2.2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die andere *Athleten* oder andere *Personen* betreffen

Andere Athleten oder *andere Personen* können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen entsprechend der Schiedsvereinbarung zwischen dem anderen *Athleten* oder der anderen *Person* und dem AFVD bei der Anti Doping

Spruchkammer des AFVD Bundesgerichts als Rechtsmittelinstanz.

Das *Rechtsbehelfsverfahren* wird nach der AFVD Rechts- und Verfahrensordnung durchgeführt.

Ungeachtet dessen sind die Verfahrensgrundsätze im Sinne des Artikels 12.2.2 zu beachten.

Die (erstinstanzlichen) Entscheidungen, die dem *Athleten* oder der anderen *Person* von dem *Disziplinarorgan* übermittelt worden sind, sind allen *Organisationen* mit Rechtsmittelbefugnis gemäß Art. 13.2.3 zur Verfügung zu stellen.

13.2.3 Rechtsbehelfsbefugnis

13.2.3.1 In Fällen des Artikel 13.2.1 sind folgende Parteien berechtigt, vor dem CAS Rechtsbehelf einzulegen:

- (a) der *Athlet* oder die andere *Person*, gegen den/die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;
- (b) die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;
- (c) der jeweilige Internationale Sportfachverband;
- (d) die *NADA* und falls abweichend die *Nationale-Anti-Organisation* des Landes, in dem der *Athlet* seinen Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger er ist oder in dem ihm eine Lizenz ausgestellt wurde;
- (e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen oder Paralympischen Spiele haben könnte, einschließlich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen;
- (f) die *WADA*.

13.2.3.2 In Fällen des Artikels 13.2.2 sind folgende Parteien berechtigt, entsprechend der Schiedsvereinbarung zwischen dem *Athleten*

oder der anderen *Person* und dem AFVD bei der Anti Doping Spruchkammer des AFVD Bundesgerichts Rechtsbehelf einzulegen:

- (a) der *Athlet* oder die andere *Person*, gegen den/die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;
- (b) die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;
- (c) der internationale Sportfachverband;
- (d) die *NADA* oder gegebenenfalls diejenige *Nationale Organisation* des Landes, in dem der *Athlet* seinen Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger er ist oder in dem ihm eine Lizenz ausgestellt wurde;
- (e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen oder Paralympischen Spiele haben könnte, einschließlich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen;
- (f) die *WADA*.

Gegen die Entscheidung der Anti Doping Spruchkammer des AFVD Bundesgerichts sind die *WADA*, das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, die *NADA* und der jeweilige Internationale Sportfachverband auch dazu berechtigt, Rechtsbehelfe vor dem CAS einzulegen. Jede Partei, die einen Rechtsbehelf einlegt, hat Anspruch auf Unterstützung durch den CAS, um alle notwendigen Informationen von dem AFVD oder der für das Ergebnismanagement zuständigen *Organisation* zu erhalten; die Informationen sind zur Verfügung zu stellen, wenn der CAS dies anordnet.

- 13.2.3.3 Die Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs richtet sich nach dem anwendbaren CAS-Code und beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs der Entscheidung beim jeweiligen

Rechtsbehelfsbefugten. Ungeachtet dessen beträgt die Frist zum Einlegen eines Rechtsbehelfs oder das Einschreiten der WADA, je nachdem, welches Ereignis später eintritt:

- (a) Einundzwanzig Tage nach dem letzten Tag, an dem eine andere Partei in diesem Fall einen Rechtsbehelf hätte einlegen können, oder
- (b) Einundzwanzig Tage, nachdem die WADA die vollständige Akte zu dieser Entscheidung erhalten hat.

13.2.3.4 Ungeachtet sonstiger Bestimmungen des NADC kann ein Rechtsbehelf gegen eine *Vorläufige Suspendierung* nur von dem *Athleten* oder der anderen *Person* eingelegt werden, gegen den/die die *Vorläufige Suspendierung* verhängt wurde.

13.2.4 Anschlussberufungen und andere nachfolgende Berufungen

Anschlussberufungen und andere nachfolgende Berufungen durch Beklagte in Fällen, die vor dem CAS verhandelt werden, sind ausdrücklich zulässig. Eine Anschlussberufung oder nachfolgende Berufung muss spätestens mit der Berufungserwiderung der Partei, die gemäß Artikel 13 befugt ist, Rechtsbehelf einzulegen, erfolgen.

[Kommentar zu Artikel 13.2.4: Diese Bestimmung ist notwendig, weil die Vorschriften des CAS einem Athleten seit 2011 nicht mehr erlauben, eine Anschlussberufung einzulegen, wenn eine *Organisation* eine Entscheidung anfecht, nachdem die Frist des Athleten für das Einlegen eines Rechtsbehelfs abgelaufen ist. Diese Bestimmung ermöglicht allen Parteien ein ordnungsgemäßes *Disziplinarverfahren*.]

13.3 Keine rechtzeitige Entscheidung des Disziplinarorgans

Versäumt die Anti Doping Kommission in einem Einzelfall, innerhalb einer angemessenen, von der WADA festgelegten Frist, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, kann die WADA Rechtsmittel unmittelbar beim CAS einlegen, so als ob die Anti Doping Kommission entschieden hätte, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

Stellt der CAS fest, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt und das Vorgehen der WADA, unmittelbar beim CAS Rechtsbehelf einzulegen, angemessen war, werden der WADA ihre durch das Rechtsbehelfsverfahren entstandenen Kosten sowie Anwaltshonorare von der NADA zurückerstattet.

[Kommentar zu Artikel 13.3: Auf Grund der unterschiedlichen Umstände jeder Untersuchung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und jedes Ergebnismanagementverfahrens kann kein fester Zeitraum bestimmt werden, in dem der nationale Sportfachverband eine Entscheidung zu treffen hat, bevor die WADA oder die NADA eingreifen kann, indem sie direkt Rechtsbehelf beim CAS einlegt. Bevor sie eine solche Maßnahme ergreift, tritt die WADA jedoch mit dem nationalen Sportfachverband in Verbindung und gibt diesem die Möglichkeit zu erklären, warum noch keine Entscheidung getroffen wurde.]

Dieser Artikel hindert internationale Sportfachverbände nicht daran, eigene Regeln aufzustellen, die ihnen erlauben, sich in Fällen für zuständig zu erklären, in denen das Ergebnismanagement eines nationalen Sportfachverbandes unangemessen verzögert wurde.]

13.4 Rechtsbehelfe bezüglich Medizinischer Ausnahmegenehmigungen

Entscheidungen über Medizinische Ausnahmegenehmigungen können wie folgt angefochten werden:

- (a) Gegen Entscheidungen der NADA über die Ablehnung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* können *Athleten* auf nationaler Ebene Rechtsbehelf ausschließlich beim *Deutschen Sportschiedsgericht* einlegen.
- (b) Gegen Entscheidungen eines *Veranstalters großer Sportwettkämpfe* eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nicht anzuerkennen oder auszustellen, kann der *Athlet* ausschließlich bei einer unabhängigen Beschwerdeinstanz Rechtsbehelf einlegen, die der *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* für diesen Zweck eingerichtet oder einberufen hat.
- (c) Gegen Entscheidungen eines Internationalen Sportfachverbandes (oder einer nationalen *Anti-Doping-Organisation*, die den Antrag auf Erteilung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* im Auftrag eines Internationalen Sportfachverbandes bearbeitet) über eine *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*, die nicht von der WADA geprüft wurde oder die von der WADA geprüft, aber nicht aufgehoben wurde, kann der *Athlet* und/oder die NADA ausschließlich vor dem CAS Rechtsbehelf einlegen.

[Kommentar zu Artikel 13.4: Die Frist für die Anfechtung der Entscheidung, die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nicht zu überprüfen oder nicht aufzuheben, beginnt erst zu dem Zeitpunkt, an dem die WADA ihre Entscheidung verkündet.]

- (d) Gegen eine Entscheidung der WADA, eine Entscheidung über *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* aufzuheben, kann der *Athlet*, die *NADA* und/oder der betroffene Internationale Sportfachverband ausschließlich vor dem CAS Rechtsbehelf einlegen.

Der Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen gilt entsprechend.

13.5 Benachrichtigung über Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren

Der AFVD, der Partei in einem Rechtsbehelfsverfahren ist, benachrichtigt den *Athleten* oder eine andere *Person*, die *NADA* und die anderen *Organisationen*, die Rechtsbehelfe gemäß Artikel 13.2.3 hätten einlegen dürfen, gemäß Artikel 14.1 über die ergangene Entscheidung.

13.6 Rechtsmittel zum CAS

Rechtsmittel zum CAS sind nur zulässig, wenn der Rechtsmittelführer beim AFVD eine Sicherheit in Höhe der zu erwartenden Verfahrenskosten und Auslagen hinterlegt. DOSB, NADA und WADA sind von dieser Vorschrift befreit.

ARTIKEL 14 INFORMATION UND VERTRAULICHKEIT

14.1 Information anderer *Organisationen*

14.1.1. *Organisationen* sind über ihre im NADC festgelegten Informationspflichten hinaus berechtigt, sich gegenseitig sowie die WADA über mögliche und tatsächliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch *Athleten* oder andere *Personen* und die Ergebnisse des *Ergebnismanagements* und des *Disziplinarverfahrens* zu informieren.

14.1.2 Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 7.11, 10.4, 10.5, 10.6 oder 13.5 müssen umfassend begründet sein, soweit einschlägig einschließlich einer Begründung dafür, weshalb nicht die höchstmögliche Sanktion verhängt wurde. Liegt die Entscheidung nicht auf Englisch oder Französisch vor, stellt die *Organisation* eine englische oder französische Kurzzusammenfassung der Entscheidung einschließlich

der Begründung zur Verfügung.

- 14.1.3 Eine *Organisation*, die das Recht hat, einen Rechtsbehelf einzulegen, kann innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Entscheidung eine Kopie aller Unterlagen zu der Entscheidung anfordern.

14.2 Meldung staatlicher Ermittlungsbehörden

Der AFVD und im Anschluss an die Meldung eines nicht auszuschließenden *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder eines anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen seitens des AFVDs die NADA sind nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen befugt, soweit ein Verstoß gegen das Strafgesetzbuch, das Arzneimittel- bzw. Betäubungsmittelgesetz nicht auszuschließen ist, noch vor Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2 den Namen des betroffenen *Athleten*, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort, die Substanz, die zu dem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* geführt hat oder die Art des anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie weitere relevante Informationen der zuständigen Staatsanwaltschaft oder dem Bundeskriminalamt zu melden.

Ungeachtet dessen hat der AFVD sowie die NADA die Verpflichtung, bei auf Grund von Hinweisen von *Athleten*, *Athletenbetreuern* oder anderen *Personen* begründetem Verdacht auf einen Verstoß gegen das Arznei- oder Betäubungsmittelgesetz, das Strafgesetzbuch oder sonstige Straftatbestände die jeweilige *Person* zur Anzeige zu bringen.

14.3 Information der Öffentlichkeit

- 14.3.1 Die Identität eines *Athleten* oder einer *Person*, dem/der von einer *Anti-Doping-Organisation* vorgeworfen wird, gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen zu haben, darf von dem AFVD und der NADA nur offengelegt werden, nachdem der *Athlet* oder die andere *Person* gemäß Artikel 7.3 bis 7.7, die NADA, die IFAF bzw. die IFC und gleichzeitig die WADA benachrichtigt wurden.
- 14.3.2 Zwanzig Tage nach Rechtskraft der Entscheidung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, soll der AFVD die Entscheidung *Veröffentlichen* und dabei insbesondere Angaben zur Sportart, zur verletzten Anti-Doping-Bestimmung, zum Namen des *Athleten* oder der anderen *Person*, der/die den Verstoß begangen hat, zur *Verbotenen Substanz* oder zur *Verbotenen Methode* sowie zu den *Konsequenzen* machen.

- 14.3.3 Wenn nach einem *Disziplinarverfahren* oder Rechtsbehelfsverfahren festgestellt wird, dass ein *Athlet* oder eine andere *Person* nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, darf die Entscheidung nur mit Zustimmung des *Athleten* oder einer anderen *Person* *Veröffentlicht* werden, der/die von der Entscheidung betroffen ist. Der AFVD unternimmt angemessene Anstrengungen, um diese Zustimmung zu erhalten und *Veröffentlicht* die Entscheidung nach Erhalt der Zustimmung entweder ganz oder in einer von dem *Athleten* oder einer anderen *Person* gebilligten gekürzten Form.
- 14.3.4 Eine *Organisation* oder ein von der WADA akkreditiertes Labor darf öffentlich nicht zu Einzelheiten eines laufenden Verfahrens, mit Ausnahme von allgemeinen Beschreibungen verfahrenstechnischer, rechtlicher und wissenschaftlicher Natur, Stellung nehmen, es sei denn, dies geschieht in Reaktion auf öffentliche Stellungnahmen des *Athleten*, einer anderen *Person* oder ihrer Vertreter.
- 14.3.5 Die nach Artikel 14.3.2 an sich verpflichtende *Veröffentlichung* ist nicht zwingend, wenn der *Athlet* oder eine andere *Person*, der/die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, minderjährig ist. In Fällen, in denen ein *Minderjähriger* betroffen ist, kann die Veröffentlichung unter Berücksichtigung des Einzelfalls erfolgen und liegt im Ermessen der Anti-Doping-Kommission (gemäß Art. 10.13).

14.4 Jahresbericht

Die NADA *Veröffentlicht* mindestens einmal jährlich einen statistischen Bericht über ihre Dopingkontrollmaßnahmen sowie deren Ergebnisse und übermittelt diesen an die WADA.

14.5 Vertraulichkeit

Die *Personen* oder *Organisationen*, welche gemäß Artikel 14.1. Artikel 14.2 benachrichtigt wurden, dürfen die Informationen erst dann *veröffentlichen*, wenn der AFVD die Informationen *veröffentlicht* hat oder es versäumt hat, die Informationen gemäß der Bestimmungen des Artikels 14.3 zu *veröffentlichen*. Bis dahin sind die Informationen vertraulich zu behandeln.

14.6 Datenschutz

Die NADA darf *Personenbezogene Daten* von Athleten und von anderen am *Dopingkontrollverfahren* beteiligten Personen erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Planung, Koordinierung, Durchführung, Auswertung und Nachbearbeitung von

Dopingkontrollen und Zwecke einer effektiven Anti-Doping-Bekämpfung erforderlich ist.

Die NADA behandelt diese Daten vertraulich und stellt sicher, dass sie beim Umgang mit diesen Daten in Übereinstimmung mit geltendem nationalen Datenschutzrecht sowie dem Standard für Datenschutz handelt. Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

ARTIKEL 15 DOPINGPRÄVENTION

15.1 Ziel der Dopingprävention

Ziel der Dopingprävention ist es, den Sportsgeist zu bewahren und zu verhindern, dass er durch Doping untergraben wird. Im Sinne des Fairplays und zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit und Gesundheit sollen *Athleten* davor bewahrt werden, bewusst oder unbewusst *Verbotene Substanzen* und *Methoden* anzuwenden.

15.2 Präventionsprogramme

Die *Anti-Doping-Organisationen* planen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Kompetenzen und in Zusammenarbeit miteinander Präventionsprogramme für einen dopingfreien Sport, setzen diese um, werten sie aus und überwachen sie.

Durch diese Programme sollen *Athleten* oder andere *Personen* insbesondere die folgenden Informationen erhalten:

- *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden*, die auf der *Verbotsliste* geführt werden;
- Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen;
- Die Folgen von Doping, darunter Sanktionen sowie gesundheitliche und soziale Folgen;
- *Dopingkontrollverfahren*;
- Rechte und Pflichten der *Athleten* und *Athletenbetreuer*;
- *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*;
- Umgang mit Risiken von Nahrungsergänzungsmitteln;
- Schaden von Doping für den Sportsgeist.

15.3 Koordinierung und Zusammenarbeit

Anti-Doping-Organisationen, *Athleten* und andere *Personen* arbeiten zusammen, um ihre Bemühungen bei der Dopingprävention abzustimmen, Erfahrungen auszutauschen und sicherzustellen, dass Doping im Sport wirksam verhindert wird.

Der AFVD bestellt einen Anti-Doping-Beauftragten und meldet diesen der NADA. Der Anti-Doping-Beauftragte ist Ansprechpartner für *Athleten* und die NADA.

ARTIKEL 16 (unbesetzt)

ARTIKEL 17 VERJÄHRUNG

Gegen einen *Athleten* oder eine andere *Person* kann nur dann ein Verfahren auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß dieser Antidoping-Bestimmungen oder nach dem NADC eingeleitet werden, wenn ihm/ihr innerhalb von zehn Jahren beginnend ab dem Zeitpunkt des möglichen Verstoßes der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 7 mitgeteilt wurde oder eine Mitteilung ernsthaft versucht wurde.

ARTIKEL 18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 18.1 Diese Anti-Doping-Bestimmungen basieren auf dem NADC und wurde am 27.12.2014 vom Präsidium des AFVDs beschlossen. Sie treten am **01.01.2015** in Kraft. Der NADC tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Er setzt den *Code* der WADA (Fassung 2015) für den Zuständigkeitsbereich der NADA um und ersetzt den bis zum 31. Dezember 2014 geltenden NADC (Version 2.0 Fassung 2010). Diese Anti-Doping-Bestimmungen setzen den *Code* und NADC für den Zuständigkeitsbereich des AFVD um und ersetzen die bis zum 31.12.2014 geltende Anti Doping Verordnung des AFVDs.
- 18.2 Die Begriffsbestimmungen, die Kommentare, die *Verbotsliste* sowie die *Standards* und *International Standards* sind Bestandteil dieser Antidoping-Bestimmungen und des NADC (abrufbar unter www.afvd.de oder www.nada.de).
- 18.3 Der AFVD nimmt den NADC durch Zeichnung der *Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen* vom 29.12.2014 an. Der AFVD setzt den NADC sowie zukünftige Änderungen des NADC unverzüglich nach deren Inkrafttreten um. Der AFVD hat durch geeignete, insbesondere rechtliche und organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass eine Anpassung seiner entsprechenden Regelwerke an die geänderten Fassungen unverzüglich erfolgt und die ihnen angehörigen beziehungsweise nachgeordneten Verbände, Vereine, *Athleten* und sonstigen Beteiligten über die Änderungen informiert und daran gebunden werden.
- 18.4 Diese Anti-Doping-Bestimmungen sind ein unabhängiger und eigenständiger Text und stellen keinen Verweis auf bestehendes

Recht oder bestehende Satzungen des AFVDs dar. Bei Widersprüchen dieser Antidoping-Bestimmungen mit dem NADC gilt der NADC. In Zweifelsfragen sind die Kommentare und der Code in seiner englischen Originalfassung zur Auslegung heranzuziehen.

18.5 Anerkennung und Kollision

18.5.1 Gegenseitige Anerkennung

Vorbehaltlich des in Artikel 13 vorgesehenen Rechts zur Einlegung von Rechtsbehelfen werden *Dopingkontrollen*, die Entscheidungen von *Disziplinarorganen* oder andere endgültige Entscheidungen eines *Unterzeichners* des Code, der den NADC angenommen hat, die mit dem Code und dem NADC übereinstimmen und in der Zuständigkeit dieses *Unterzeichners* oder dieser *Anti-Doping-Organisation* liegen, von allen *Unterzeichnern* und allen *Organisationen*, die den NADC angenommen haben, anerkannt und beachtet.

Die *Unterzeichner* und *Organisationen*, die den NADC angenommen haben, erkennen dieselben Maßnahmen anderer Organisationen an, die den Code und den NADC nicht angenommen haben, wenn die Regeln dieser Organisationen mit dem Code und dem NADC übereinstimmen.

[Kommentar zu Artikel 18.5.1: In welchem Umfang die Entscheidungen anderer *Anti-Doping-Organisationen* zu *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* anerkannt werden müssen, ist im *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* und im *International Standard* geregelt.]

Wenn die Entscheidung einer Organisation, die den Code/den NADC nicht angenommen hat, in einigen Punkten dem Code/dem NADC entspricht und in anderen Punkten nicht, sollten die *Organisationen* versuchen, die Entscheidung im Einklang mit den Grundsätzen des Code/des NADC anzuwenden.

Wenn beispielsweise ein *Nicht-Unterzeichner* in einem Verfahren, das dem Code/dem NADC entspricht, festgestellt hat, dass ein Athlet gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, weil sich eine *Verbotene Substanz* in seinem Körper befand, aber die verhängte Sperre kürzer ist als der im Code/im NADC festgelegte Zeitraum, dann sollte die Feststellung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, von allen *Unterzeichnern* anerkannt werden und die Organisation des Athleten sollte ein Verfahren gemäß den Verfahrensgrundsätzen des Code/des NADC durchführen, um festzustellen, ob die vom Code/vom NADC verlangte längere Sperre verhängt werden sollte.]

18.5.2 Kollision mit Regelwerken Internationaler Sportfachverbände

Sollte eine Bestimmung des NADC oder dieser Antidoping-Bestimmungen mit dem für den AFVD verbindlichen Regelwerk seiner internationalen Sportfachverbände

unvereinbar sein, so gilt die entsprechende Bestimmung des internationalen Sportfachverbandes, soweit sie mit dem *Code* und den *International Standards* übereinstimmt und mit deutschem Recht vereinbar ist.

18.6 Rückwirkung und Anwendbarkeit

- 18.6.1 Der *Code*, der *NADC* und diese Antidoping-Bestimmungen finden mit Ausnahme der Artikel 10.7.5 und 17 keine rückwirkende Anwendung auf Angelegenheiten, die vor dem Tag der Annahme des *Code*, dieser Antidoping-Bestimmungen und des *NADC* und seiner Umsetzung in die Regelwerke durch die *Unterzeichner* oder *Organisationen* anhängig waren, wobei Artikel 17 nur rückwirkend angewendet wird, wenn die Verjährungsfrist am Tag des Inkrafttretens nicht bereits abgelaufen ist. Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor Annahme des *Code* und des *NADC* gelten jedoch zum Zweck der Strafbemessung nach Artikel 10 für Verstöße nach Annahme des *Code* und des *NADC* als Erstverstöße oder Zweitverstöße.
- 18.6.2 *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse*, die vor dem Tag des In-Kraft-Tretens begangen wurden, bleiben – soweit noch nicht abgelaufen – gemäß dem *Standard* für *Meldepflichten* und dem *International Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen bestehen, allerdings nur bis zum Ablauf von zwölf Monaten nachdem sie jeweils entstanden sind.
- 18.6.3 Für ein *Disziplinarverfahren* wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, das am Tag des In-Kraft-Tretens des *NADC* anhängig ist und für ein *Disziplinarverfahren*, das ab dem Tag des In-Kraft-Tretens eingeleitet wurde und einen Verstoß behandelt, der zuvor begangen wurde, gelten die Anti-Doping-Bestimmungen, die zu dem Zeitpunkt wirksam waren, zu dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, sofern im *Disziplinarverfahren* nicht festgelegt wird, dass auf dieses der Lex-Mitior-Grundsatz anzuwenden ist.
- 18.6.4 In Fällen, bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor dem Tag des In-Kraft-Tretens endgültig festgestellt wurde, der *Athlet* oder die andere *Person* jedoch nach diesem Tag weiterhin eine *Sperre* verbüßt, kann der *Athlet* oder die andere *Person* bei der *Organisation*, die bei diesem Verstoß für das Ergebnismanagement zuständig war, eine Herabsetzung der *Sperre* unter Berücksichtigung des *Code* und des *NADC* aus dem Jahr 2015 beantragen. Dieser Antrag muss vor Ablauf der *Sperre* gestellt werden. Gegen die

Entscheidung der *Organisation* können gemäß Artikel 13.2 Rechtsbehelfe eingelegt werden. Der *Code*, der *NADC* aus dem Jahr 2015 und diese Antidoping-Bestimmungen finden keine Anwendung auf Fälle, in denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen bereits endgültig festgestellt wurde und die *Sperre* bereits abgelaufen ist.

- 18.6.5 Zum Zwecke der Berechnung der *Sperre* für einen zweiten Verstoß gemäß Artikel 10.7.1 wird in Fällen, in denen die Sanktion für den Erstverstoß auf Bestimmungen vor Inkraft-Treten des *Code* und des *NADC* 2015 beruht, die *Sperre* für einen Erstverstoß zugrunde gelegt, die verhängt worden wäre, hätten der *Code* und der *NADC* 2015 bereits gegolten.

[Kommentar zu Artikel 18.6.5: Abgesehen von dem in Artikel 25.3 (*Anmerkung NADA: Dieser ist inhaltlich in Artikel 18.6.4 NADC umgesetzt*) beschriebenen Fall, bei dem ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor Annahme des *Code*/des *NADC* oder nach Annahme des *Code*/des *NADC*, aber vor Inkrafttreten der Fassung des Jahres 2015, endgültig festgestellt und die *Sperre* vollständig verbüßt wurde, darf der *Code*/der *NADC* aus dem Jahr 2015 nicht zu Grunde gelegt werden, um einen zuvor begangenen Verstoß neu zu bewerten.]

ANHANG 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

ADAMS	Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenmanagementsystem für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das die WADA und sonstige Berechtigte bei ihren Anti-Doping-Maßnahmen unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll.
Annullierung	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
Anti-Doping-Organisation	Eine <i>Organisation</i> , die für die Annahme von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung des <i>Dopingkontrollverfahrens</i> zuständig ist. Dazu zählen insbesondere das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie <i>Veranstalter großer Sportwettkämpfe</i> , die bei ihren <i>Wettkampfveranstaltungen Dopingkontrollen</i> durchführen, die WADA, Internationale Sportfachverbände und Nationale <i>Anti-Doping-Organisationen</i> .
Athlet	Eine <i>Person</i> , die auf internationaler Ebene (von den internationalen Sportfachverbänden festgelegt) und nationaler Ebene (von den nationalen <i>Anti-Doping-Organisationen</i> festgelegt) an Sportveranstaltungen teilnimmt. Eine <i>Anti-Doping-Organisation</i> kann die Anti-Doping-Bestimmungen nach eigenem Ermessen auf <i>Athleten</i> , die weder internationale noch nationale Spitzenathleten sind, so anwenden, dass sie ebenfalls als <i>Athleten</i> im Sinne des <i>Codes</i> und des <i>NADC</i> gelten. Bei <i>Athleten</i> , die weder internationale noch nationale Spitzenathleten sind, kann eine <i>Organisation</i> eine verringerte Anzahl oder keine <i>Dopingkontrollen</i> durchführen; <i>Proben</i> nur in eingeschränktem Umfang auf <i>Verbotene Substanzen</i> analysieren, eingeschränkte oder keine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit verlangen oder auf die Beantragung vorheriger Medizinischer Ausnahmegenehmigungen verzichten. Verstößt ein <i>Athlet</i> , der an Wettkämpfen unterhalb der internationalen oder nationalen

Ebene teilnimmt, im Zuständigkeitsbereich der *Anti-Doping-Organisation* gegen Artikel 2.1, 2.3 oder 2.5, müssen die im Code festgelegten *Konsequenzen* angewendet werden (mit Ausnahme von Artikel 14.3.2). Im Sinne von Artikel 2.8 und 2.9 sowie im Sinne der Anti-Doping-Prävention ist ein *Athlet* eine *Person*, die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines *Unterzeichners*, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den Code und/oder den NADC annimmt, teilnimmt.

[Kommentar: Diese Begriffsbestimmung verdeutlicht, dass alle internationalen und nationalen Spitzenathleten den Anti-Doping-Bestimmungen des Codes oder des NADC unterliegen, wobei in den Anti-Doping-Bestimmungen der Internationalen Sportfachverbände und/oder der Nationalen Anti-Doping-Organisationen genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport dargelegt werden. Nach dieser Begriffsbestimmung ist es der Nationalen Anti-Doping-Organisation möglich, ihr Anti-Doping-Programm nach eigenem Ermessen von internationalen und nationalen Spitzenathleten auf Athleten auszudehnen, die sich auf niedrigerer Ebene an Wettkämpfen beteiligen oder auf Personen, die sich sportlich betätigen, aber nicht an Wettkämpfen teilnehmen. So könnte eine Nationale Anti-Doping-Organisation beispielsweise entscheiden, Dopingkontrollen bei Freizeitsportlern durchzuführen, ohne jedoch die Beantragung vorheriger Medizinischer Ausnahmegenehmigungen zu verlangen. Allerdings zieht ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Zusammenhang mit einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis oder einer unzulässigen Einflussnahme alle im Code oder NADC vorgesehenen Konsequenzen nach sich (mit Ausnahme von Artikel 14.3.2). Es liegt im Ermessen der Nationalen Anti-Doping-Organisation, ob die Konsequenzen für Freizeitsportler gelten, die nie an Wettkämpfen teilnehmen. Entsprechend könnte ein Veranstalter von großen Sportwettkämpfen, der einen Wettkampf für Alterssportler organisiert, Dopingkontrollen bei den

Wettkämpfen durchführen, aber die Proben nicht in vollem Umfang auf Verbotene Substanzen analysieren. Athleten auf allen Wettkampfebenen sollten von der Anti-Doping-Prävention profitieren können.]

Athletenbetreuer

Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Vertreter, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere *Personen*, die mit *Athleten*, die an Sportwettkämpfen teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.

Atypisches Analyseergebnis

Ein Bericht eines WADA-akkreditierten Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Einrichtung, der weitere Untersuchungen gemäß dem *International Standard for Laboratories* und zugehörige technische Unterlagen erfordert, bevor ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* festgestellt wird.

Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses

Ein Bericht beschrieben als *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses*, wie in den anwendbaren Internationalen *Standards* festgelegt.

Außerhalb des Wettkampfs

Zeitraum, der nicht innerhalb des für einen *Wettkampf* festgelegten Zeitraums liegt (Siehe auch: *Innerhalb des Wettkampfs*).

Besitz

Der tatsächliche, unmittelbare *Besitz* oder der mittelbare *Besitz* (der nur dann vorliegt, wenn die *Person* die ausschließliche Verfügungsgewalt über die *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* oder die Räumlichkeiten, in denen eine *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* vorhanden ist, inne hat oder beabsichtigt, die ausschließliche Verfügungsgewalt auszuüben), vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die *Person* nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über die *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* oder die Räumlichkeit, in der eine *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* vorhanden ist, besitzt, mittelbarer *Besitz* nur dann vorliegt, wenn die *Person* vom Vorhandensein der Verbotenen Substanz/Verbotenen Methode in

den Räumlichkeiten wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nicht alleine auf den *Besitz* gestützt werden, sofern die *Person* eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die *Person* zeigt, dass sie nie beabsichtigte, Verfügungsgewalt auszuüben und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet, indem sie dies der *Anti-Doping-Organisation* ausdrücklich mitteilt. Letzteres gilt nur, wenn die Handlung erfolgte, bevor die *Person* auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat. Ungeachtet anders lautender Aussagen in dieser Definition gilt der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode als *Besitz* durch die *Person*, die den Kauf tätigt.

[Kommentar: Gemäß dieser Begriffsbestimmung würde ein Verstoß vorliegen, wenn im Fahrzeug eines Athleten Steroide gefunden werden, sofern der Athlet nicht überzeugend darlegt, dass eine andere Person das Fahrzeug benutzt hat; in diesem Fall obliegt es der Anti-Doping-Organisation, überzeugend darzulegen, dass der Athlet von den Steroiden wusste und die Absicht hatte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben, obwohl der Athlet nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug ausübte. Gleiches gilt für das Beispiel, dass Steroide in einer Hausapotheke, die unter der gemeinsamen Verfügungsgewalt des Athleten und seines Ehepartners steht; gefunden werden; die Anti-Doping-Organisation muss überzeugend darlegen, dass der Athlet wusste, dass sich die Steroide darin befanden und der Athlet beabsichtigte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben. Schon allein der Kauf einer verbotenen Substanz stellt Besitz dar, selbst wenn das Produkt beispielsweise nicht ankommt, von jemand anderem angenommen oder an die Adresse eines Dritten geliefert wird.]

Biologischer Athletenpass	Das Programm und die Methoden zum Erfassen und Abgleichen von Daten gemäß dem <i>Internationalen Standard für Dopingkontrollen</i> und Ermittlungen und dem <i>International Standard for Laboratories</i> .
CAS	Internationaler Sportgerichtshof (Court of Arbitration for Sports mit Sitz in Lausanne).
Code	Der Welt-Anti-Doping-Code.
Deutsches Sportschiedsgericht	<i>Schiedsgericht</i> im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung, welches auf Initiative der NADA bei der Deutschen Institution für <i>Schiedsgerichtsbarkeit</i> e.V. (DIS) eingerichtet wurde (www.dis-sportschiedsgericht.de).
Disqualifikation	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
Disziplinarorgan	Gemäß den Vorgaben des NADC von den Anti-Doping- <i>Organisationen</i> festzulegendes Organ zur Durchführung von <i>Disziplinarverfahren</i> . [NADA-Kommentar: Als Disziplinarorgan kann entweder das Deutsche Sportschiedsgericht als Erstinstanz, ein anderes Schiedsgericht oder ein Verbandsorgan festgelegt werden.]
Disziplinarverfahren	Von dem zuständigen <i>Disziplinarorgan</i> durchzuführendes Verfahren zur Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch einen <i>Athleten</i> oder eine andere <i>Person</i> .
Documentation Package	Siehe Definition von „Laboratory Documentation Package“ im <i>International Standard for Laboratories</i> .
Dopingkontrolle	Die Teile des <i>Dopingkontrollverfahrens</i> , welche die Verteilung der Kontrollen, die <i>Probenahme</i> und den weiteren Umgang mit den <i>Proben</i> sowie deren Transport zum Labor umfassen.
Dopingkontrollverfahren	Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollplanung bis hin zum Rechtsbehelfsverfahren sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, z.B. <i>Meldepflichten</i> , Entnahme von und weiterer Umgang mit <i>Proben</i> , Laboranalyse,

Medizinische Ausnahmegenehmigungen, Ergebnismanagement und Verhandlungen.

Einzelsportart	Jede Sportart, die keine <i>Mannschaftssportart</i> ist.
Finanzielle Konsequenzen	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
Gebrauch	Die Verwendung, <i>Verabreichung</i> , Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode.
Innerhalb des Wettkampfs	Soweit nicht durch einen Internationalen Sportfachverband oder eine andere zuständige <i>Anti-Doping-Organisation</i> für den betreffenden <i>Wettkampf</i> anders geregelt, beginnt der Zeitraum <i>Innerhalb des Wettkampfs</i> zwölf Stunden vor Beginn eines <i>Wettkampfs</i>, an dem der <i>Athlet</i> teilnehmen soll und schließt mit dem Ende dieses <i>Wettkampfs</i> und des <i>Probenahmeprozesses</i> in Verbindung mit diesem <i>Wettkampf</i>. [Kommentar: Ein internationaler Sportfachverband oder Wettkampfveranstalter kann einen Zeitraum für „innerhalb des Wettkampfs“ festlegen, der sich von der Wettkampfdauer unterscheidet.]
Internationaler Spitzenathlet	<i>Athleten</i> , die an internationalen Sportwettkämpfen, die von den Internationalen Sportfachverbänden und im Einklang mit dem <i>International Standard for Testing and Investigation</i> festgelegt werden, teilnehmen.
Internationale Wettkampfveranstaltung	Eine <i>Wettkampfveranstaltung</i> oder ein <i>Wettkampf</i> , bei der/dem das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein Internationaler Sportfachverband, ein <i>Veranstalter großer Sportwettkämpfe</i> oder eine andere internationale Sportorganisation als Veranstalter der <i>Wettkampfveranstaltung</i> auftritt oder die technischen Funktionäre der <i>Wettkampfveranstaltung</i> bestimmt.
International Standard	Ein von der WADA verabschiedeter <i>Standard</i> zur Unterstützung des <i>Codes</i> . Für die Einhaltung der Bestimmungen eines <i>International Standard</i> (im Gegensatz zu

anderen praktischen und technischen Guidelines) ist es im Ergebnis ausreichend, dass die in *International Standards* geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die *International Standards* umfassen alle technischen Unterlagen, die in Übereinstimmung mit den *International Standards* veröffentlicht werden.

Inverkehrbringen

Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb (oder *Besitz* zu einem solchen Zweck) einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Wege) durch einen *Athleten*, *Athletenbetreuer* oder eine andere *Person*, die in den Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation* fällt, an eine dritte *Person*; diese Definition trifft jedoch nicht auf Handlungen von gutgläubigem medizinischen Personal zu, das *Verbotene Substanzen* für tatsächliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und auch nicht auf *Verbotene Substanzen*, die im Rahmen von *Trainingskontrollen* nicht verboten sind, es sei denn, aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese verbotenen Substanzen nicht für tatsächliche und rechtmäßige Zwecke eingesetzt werden oder geeignet sind, die sportliche Leistung zu steigern.

Kein Verschulden

Die überzeugende Darlegung durch den *Athleten* oder eine andere *Person*, dass er/sie weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung der äußersten Sorgfalt hätte wissen oder vermuten müssen, dass er eine *Verbotene Substanz* eingenommen oder eine *Verbotene Methode* angewendet hat oder dass ihm eine *Verbotene Substanz* verabreicht oder bei ihm eine *Verbotene Methode* angewendet wurde oder anderweitig gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der *Athlet*, sofern er nicht minderjährig ist, ebenfalls nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in seinen Organismus gelangte.

Kein signifikantes Verschulden

Die überzeugende Darlegung durch den *Athleten* oder eine andere *Person*, dass

sein/ihr *Verschulden* unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, insbesondere der Kriterien für *Kein Verschulden*, im Verhältnis zu dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmung nicht wesentlich war. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der *Athlet*, sofern er nicht minderjährig ist, ebenfalls nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in seinen Organismus gelangte.

[Kommentar: Bei Cannabinoiden liegt *Kein signifikantes Verschulden* vor, wenn der *Athlet* oder eine andere Person nachweisen kann, dass der Gebrauch nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung stand.]

Konsequenzen

Der Verstoß eines *Athleten* oder einer anderen Person gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann folgende Maßnahmen nach sich ziehen:

(a) *Annullierung* bedeutet, dass die Ergebnisse eines *Athleten* bei einem bestimmten Einzelwettkampf oder einer bestimmten Wettkampfveranstaltung für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise;

(b) *Disqualifikation* bedeutet, dass der *Athlet* oder die Mannschaft von der weiteren Teilnahme an dem Wettkampf oder der Wettkampfveranstaltung unmittelbar ausgeschlossen wird;

(c) *Sperre* bedeutet, dass der *Athlet* oder eine andere Person wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an Wettkämpfen oder sonstigen Aktivitäten oder finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.12.4 ausgeschlossen wird;

(d) *Vorläufige Suspendierung* bedeutet, dass der *Athlet* oder eine andere Person von der Teilnahme an Wettkämpfen oder sportlichen Aktivitäten vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung nach einem gemäß Artikel 12 durchzuführenden Verfahren gefällt wird;

(e) *Finanzielle Konsequenzen* bedeuten, dass eine finanzielle Sanktion für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder die Rückerstattung von (Prozess-)Kosten, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angefallen sind, verhängt wird; und

(f) *Veröffentlichung* bedeutet, dass Informationen gemäß Artikel 14 an die Öffentlichkeit oder an *Personen*, die nicht dem Kreis von *Personen* angehören, welche ein Recht auf eine vorzeitige Benachrichtigung haben, weitergegeben oder verbreitet werden.

Gegen Mannschaften in *Mannschaftssportarten* können gemäß Artikel 11 ebenfalls *Konsequenzen* verhängt werden.

Kontaminiertes Produkt

Ein Produkt, das eine *Verbotene Substanz* enthält, die nicht auf dem Etikett des Produkts aufgeführt ist oder über die mit einer angemessenen (Internet-) Recherche keine Informationen gefunden werden können.

Mannschaftssportart

Eine Sportart, in der das Auswechseln von Spielern während eines *Wettkampfs* erlaubt ist.

Marker

Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder ein oder mehrere biologische Variablen, welche die Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode anzeigen.

**Medizinische Ausnahme-
genehmigung (TUE)**

Medizinische Ausnahmegenehmigung wie in Artikel 4.4 beschrieben.

Meldepflichten

Die gemäß dem *Standard* für *Meldepflichten* festgelegten Pflichten zur Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltswissen für Testpoolathleten.

Meldepflichtversäumnis

Das Versäumnis des Athleten, die gemäß dem *Standard* für *Meldepflichten* festgelegten Pflichten zu Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltswissen zu erfüllen (Entspricht: „Filling Failure“).

Meldepflicht- und Kontrollversäumnis	<i>Meldepflichtversäumnis</i> oder <i>Kontrollversäumnis</i> , das für die Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 2.4 NADC maßgeblich ist (Entspricht: „Whereabout Failure“).
Metabolit	Jedes Stoffwechselprodukt, das bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird.
Minderjähriger	Eine natürliche <i>Person</i> , die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
NADA	Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland; <i>Nationale Anti-Doping-Organisation</i> in Deutschland mit Sitz in Bonn (www.NADA.de).
NADC	Nationaler Anti Doping Code der NADA.
Nationale Anti-Doping-Organisation	Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die primäre Verantwortung und Zuständigkeit für die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Steuerung der Entnahme von <i>Proben</i> , für das Management der Kontrollergebnisse und für die Durchführung von Verfahren auf nationaler Ebene besitzt/besitzen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt/einsetzen, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als <i>Nationale Anti-Doping-Organisation</i> . In Deutschland hat diese Funktion die NADA.
Nationaler Spitzenathlet	<i>Athleten</i> , die sich im <i>Testpool</i> der NADA befinden oder an nationalen Wettkämpfen, wie von den nationalen Sportfachverbänden im Einklang mit dem <i>International Standard for Testing</i> definiert, teilnehmen. Es sei denn, die <i>Athleten</i> werden als Internationale Spitzenathleten durch ihre jeweiligen internationalen Sportfachverbände eingestuft.
Nationaler Testpool	Ein <i>Testpool</i> der NADA nach den Voraussetzungen des <i>Standards</i> für <i>Meldepflichten</i> .

Nationales Olympisches Komitee	Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte <i>Organisation</i> . Der Begriff <i>Nationales Olympisches Komitee</i> umfasst in denjenigen Ländern, in denen der nationale Sportfachverband typische Aufgaben des Nationalen Olympischen Komitees in der Dopingbekämpfung wahrnimmt, auch den nationalen Sportfachverband. Die Funktion des Nationalen Olympischen Komitees übernimmt in Deutschland der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB).
Nationale Wettkampfveranstaltung	Eine <i>Wettkampfveranstaltung</i> oder ein <i>Wettkampf</i> , an der/dem internationale oder nationale <i>Spitzenathleten</i> teilnehmen, die keine <i>Internationale Wettkampfveranstaltung</i> ist.
Organisation	Jede <i>Anti-Doping-Organisation</i> gemäß WADA-Code und jeder nationale Sportfachverband.
Personenbezogene Daten	Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen <i>Person</i> (§ 3 Abs.1 BDSG).
Person	Eine natürliche <i>Person</i> , eine <i>Organisation</i> oder eine andere Einrichtung.
Probe	Biologisches Material, das zum Zweck des <i>Dopingkontrollverfahrens</i> entnommen wurde. [Kommentar: Bisweilen wurde behauptet, dass die Entnahme von Blutproben die Grundsätze bestimmter religiöser oder kultureller Gruppen verletze. Es wurde jedoch festgestellt, dass es für derartige Behauptungen keine Grundlage gibt.]
Registered Testing Pool	Die Gruppe der Nationalen und der Internationalen <i>Spitzenathleten</i> , die international von jedem Internationalen Sportfachverband und national von jeder <i>Nationalen Anti-Doping-Organisation</i> jeweils zusammengestellt wird und den <i>Wettkampf- und Trainingskontrollen</i> des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortlichen Internationalen Sportfachverbands oder der Nationalen <i>Anti-Doping-Organisation</i> unterliegt und sich daher verpflichtet, die

	<i>Meldepflichten</i> gemäß Artikel 5.4 und dem <i>International Standard</i> und dem <i>Standard</i> für <i>Meldepflichten</i> zu erfüllen.
Schiedsgericht	Ein Gericht im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung.
Sperre	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
Spezifische Substanz Standard	Siehe Artikel 4.2.2. Ausführungsbestimmungen zum <i>NADC</i> ; <i>Standard</i> für <i>Meldepflichten</i> , <i>Standard</i> für <i>Dopingkontrollen</i> und Ermittlungen, <i>Standard</i> für <i>Medizinische Ausnahmegenehmigungen</i> und <i>Standard</i> für Datenschutz.
Substantielle Hilfe	Um im Sinne des Artikels 10.6.1 <i>Substantielle Hilfe</i> zu leisten, muss eine <i>Person</i> (1) in einer schriftlichen Erklärung alle Informationen offen legen, die sie über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen besitzt, und (2) die Untersuchung und Entscheidungsfindung in Fällen, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, beispielsweise indem sie auf Ersuchen einer <i>Anti-Doping-Organisation</i> oder eines <i>Disziplinarorgans</i> bei einer Verhandlung als Zeuge aussagt. Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens ausmachen oder, wenn kein Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage dafür geboten haben, dass ein Fall hätte verhandelt werden können.
Strict Liability (Verschuldensunabhängige Haftung)	Die Regel, wonach es nach Artikel 2.1 und Artikel 2.2 nicht notwendig ist, dass die <i>Anti-Doping-Organisation</i> Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder bewussten Gebrauch seitens des <i>Athleten</i> nachweist, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begründen.
Teilnehmer	Jeder <i>Athlet</i> oder <i>Athletenbetreuer</i> .
Testpool	Der von der <i>NADA</i> in Abstimmung mit der jeweiligen <i>Anti-Doping-Organisation</i> festgelegte Kreis von <i>Athleten</i> , der <i>Trainingskontrollen</i> unterzogen werden soll.

Trainingskontrolle	Eine <i>Dopingkontrolle</i> , die in einem Zeitraum durchgeführt wird, der nicht innerhalb eines <i>Wettkampfs</i> liegt.
Unterzeichner	Diejenigen Einrichtungen, die den <i>Code</i> unterzeichnen und sich zu dessen Einhaltung gemäß Artikel 24 des <i>Codes</i> verpflichten.
Unzulässige Einflussnahme	Veränderung zu einem unzulässigen Zweck oder auf unzulässige Weise; unzulässiger Eingriff; Verschleierung, Täuschung oder Beteiligung an betrügerischen Handlungen, um Ergebnisse zu verändern oder die Einleitung der üblichen Verfahren zu verhindern.
Verabreichung	Anbieten, Überwachen oder Ermöglichen der Anwendung oder versuchten Anwendung einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode durch eine andere <i>Person</i> oder eine anderweitige Beteiligung daran. <i>[Kommentar: Diese Definition umfasst jedoch keine Handlungen von Ärzten und medizinischem Personal, bei denen Verbotene Substanzen oder Verbotene Methoden lege artis oder im Rahmen zulässiger und rechtmäßiger therapeutischer Zwecke verabreicht oder angewendet werden; gleiches gilt für die Verabreichung von Substanzen, die Außerhalb von Wettkämpfen nicht verboten sind, es sei denn aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese Verbotenen Substanzen nicht für zulässige und rechtmäßige therapeutische Zwecke eingesetzt werden oder zur Leistungssteigerung dienen.]</i>
Veranstalter großer Sportwettkämpfe	Die kontinentalen Vereinigungen der Nationalen Olympischen Komitees und anderer internationaler Dachorganisationen, die als Veranstalter einer kontinentalen, regionalen oder anderen internationalen <i>Wettkampfveranstaltung</i> fungieren.
Veranstaltungsorte	Sportstätten, die als solche vom <i>Wettkampfveranstalter</i> ausgewiesen werden.

Verbotene Methode	Jede Methode, die in der <i>Verbotsliste</i> als solche beschrieben wird.
Verbotene Substanz	Jede Substanz oder Substanzklasse, die in der <i>Verbotsliste</i> als solche beschrieben wird.
Verbotsliste	Die Liste der WADA, in der die verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden als solche aufgeführt werden.
Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen	Individualvertragliche Vereinbarung zwischen der NADA und den nationalen Sportfachverbänden, in der sich die Verbände insbesondere zur Umsetzung des NADC in das jeweilige Verbandsregelwerk verpflichten.
Versäumte Kontrollen	Versäumnis des <i>Athleten</i> , gemäß der Bestimmungen des <i>Standards</i> für <i>Meldepflichten</i> , an dem Ort und während des 60-minütigen Zeitfensters, das er für diesen Tag angegeben hat, für eine <i>Dopingkontrolle</i> zur Verfügung zu stehen (Entspricht: „Missed Test“).
Verschulden	<i>Verschulden</i> ist eine Pflichtverletzung oder ein Mangel an Sorgfalt in einer bestimmten Situation. Folgende Faktoren sind bei der Bewertung des Grads des <i>Verschuldens</i> eines <i>Athleten</i> oder einer anderen <i>Person</i> z.B. zu berücksichtigen: die Erfahrung des <i>Athleten</i> oder einer anderen <i>Person</i> , ob der <i>Athlet</i> oder eine andere <i>Person</i> minderjährig ist, besondere Erwägungen wie eine Behinderung, das Risiko, das ein <i>Athlet</i> hätte erkennen müssen, und die Sorgfalt und Prüfung durch einen <i>Athleten</i> in Bezug auf das Risiko, das hätte erkannt werden müssen. Bei der Bewertung des Grads des <i>Verschuldens</i> seitens des <i>Athleten</i> oder einer anderen <i>Person</i> müssen die in Betracht gezogenen Umstände spezifisch und relevant sein, um die Abweichung von der erwarteten Verhaltensnorm seitens des <i>Athleten</i> oder einer anderen <i>Person</i> zu erklären. So wären beispielsweise die Tatsache, dass ein <i>Athlet</i> während einer <i>Sperre</i> die Gelegenheit versäumen würde, viel Geld zu verdienen, dass er nur noch eine kurze sportliche Laufbahn vor sich hat, oder der Umstand, dass ein ungünstiger Zeitpunkt im sportlichen

Jahreskalender vorliegt, keine relevanten Faktoren, die bei der Herabsetzung der *Sperre* nach Artikel 10.5.1 oder Artikel 10.5.2 zu berücksichtigen sind.

[Kommentar: Für alle Artikel, in denen das Verschulden eine Rolle spielt, gelten dieselben Kriterien für die Bewertung des Grads des Verschuldens eines Athleten. Allerdings kann eine Sanktion gemäß Artikel 10.5.2 nur herabgesetzt werden, wenn bei der Bewertung des Grads des Verschuldens festgestellt wird, dass seitens des Athleten oder einer anderen Person kein signifikantes Verschulden vorliegt.]

Versuch

Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, in einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu enden. Dies vorausgesetzt, stellt der alleinige *Versuch*, einen Verstoß zu begehen, noch keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn die *Person* den *Versuch* aufgibt, bevor Dritte, die nicht an dem *Versuch* beteiligt sind, davon erfahren.

Von der Norm abweichendes Analyseergebnis

Bericht eines WADA-akkreditierten Labors oder eines anderen von der WADA anerkannten Labors, das im Einklang mit dem *International Standard* for Laboratories und mit diesem zusammenhängenden technischen Unterlagen, in einer Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, seiner *Metaboliten* oder *Marker* (einschließlich erhöhter Werte endogener Substanzen) oder die Anwendung einer verbotenen Methode feststellt.

Von der Norm abweichende Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses

Ein Bericht im Rahmen des im geltenden technischen Dokument oder Leitfaden beschriebenen Prozesses, in dem festgestellt wird, dass die geprüften Analyseergebnisse keinem normalen physiologischen Zustand oder keiner bekannten Symptomatik entsprechen und auf die Anwendung einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode schließen.

Vorläufige Anhörung

Im Sinne des Artikels 7.8 eine beschleunigte, verkürzte Anhörung, die vor einem *Disziplinarverfahren* gemäß Artikel 12 durchgeführt wird, und bei der der *Athlet* von den ihm vorgeworfenen Verstößen in Kenntnis gesetzt wird und die Möglichkeit erhält, in schriftlicher oder mündlicher Form zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

[Kommentar: Eine Vorläufige Anhörung ist lediglich ein vorläufiges Verfahren, in dem nicht unbedingt alle Umstände des Falls geprüft werden. Nach einer vorläufigen Anhörung hat der Athlet weiterhin das Recht auf eine ordnungsgemäße Anhörung in der Hauptsache. Dagegen handelt es sich bei dem in Artikel 7.8 verwendeten Begriff „beschleunigtes Verfahren“ um ein umfassendes Verfahren, das schneller als üblich durchgeführt wird.]

Vorläufige Suspendierung

Siehe: *Konsequenzen*.

WADA

Die Welt-Anti-Doping-Agentur (www.WADA-ama.org).

Werktage

Alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

Wettkampf

Ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Match, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb. Zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100-Meter-Laufs in der Leichtathletik. Bei Wettkämpfen, die über Etappen stattfinden und anderen sportlichen Wettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt die in den Regeln des jeweiligen Internationalen Sportfachverbandes für Einzelwettkampf- und Wettkampfveranstaltung festgelegte Abgrenzung.

Wettkampfdauer

Die vom Wettkampfveranstalter festgelegte Zeit vom Anfang bis zum Ende einer Wettkampfveranstaltung.

Wettkampfkontrolle

Dopingkontrolle, die innerhalb eines Wettkampfs durchgeführt wird.

Wettkampfveranstaltung	Eine Reihe einzelner Wettkämpfe, die gemeinsam von einem Veranstalter durchgeführt werden (z. B. die Olympischen Spiele, die FINA-Weltmeisterschaft oder die Panamerikanischen Spiele).
Zielkontrolle	Auswahl bestimmter <i>Athleten</i> zu <i>Dopingkontrollen</i> auf der Grundlage von Kriterien, die im <i>International Standard for Testing and Investigations</i> und dem <i>Standard für Dopingkontrollen</i> und Ermittlungen festgelegt sind.

Die übrigen Definitionen des Codes, die nicht im NADC verwendet werden, finden gemäß Artikel 23.2.2 des Codes Berücksichtigung. Artikel 24 des Codes gilt entsprechend.

ANHANG 2 CHECKLISTE FÜR ARTIKEL 10

Die angemessene Sanktion wird in insgesamt **vier Schritten** festgelegt:

1. Welche der grundlegenden Sanktionen (Artikel 10.1, 10.2 oder 10.3) ist auf den vorliegenden Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung anzuwenden?
2. Gibt es eine Grundlage für die Aussetzung, Aufhebung oder Herabsetzung der Sanktion, die auf dem Grad des Verschuldens beruht (Artikel 10.4 und Artikel 10.5)?
 - ☞ Hinweis: Nicht alle Gründe für eine Aussetzung, Aufhebung oder Herabsetzung können mit den Bestimmungen zu den Standardsanktionen kombiniert werden. So ist beispielsweise Artikel 10.5.2 nicht in Fällen anzuwenden, in denen Artikel 10.2.1.2 bereits herangezogen wurde, da davon auszugehen ist, dass das Disziplinarorgan nach Artikel 10.2.3 bereits anhand der Schwere der Schuld des Athleten oder der anderen Person die Dauer der Sperre bestimmt hat.
3. Bestehen Gründe für die Aufhebung, Herabsetzung oder Aussetzung der Sperre nach Artikel 10.6, die nicht mit dem *Verschulden* zusammenhängen?
4. Handelt es sich um einen Erstfall oder um eine wiederholtes Verhalten im Sinne des Artikels 10.7, wonach die Disziplinarmaßnahme(n) zu verschärfen ist/sind?
5. Wie sind die finanziellen Konsequenzen nach Artikeln 10.9 und 10.10?
6. Wann soll die Sperre nach Artikel 10.11 beginnen?

ANHANG 3 ANWENDUNGSBEISPIELE FÜR ARTIKEL 10

BEISPIEL 1

Sachverhalt: Ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* ist auf das Vorhandensein eines anabolen Steroids bei einer *Wettkampfkontrolle* zurückzuführen (Artikel 2.1); der *Athlet* gesteht den Verstoß sofort; der *Athlet* weist nach, dass *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt; und der *Athlet* leistet *Substantielle Hilfe*.

Anwendung des Artikels 10:

1. Ausgangspunkt wäre Artikel 10.2. Da bei dem *Athleten* von *Keinem signifikanten Verschulden* ausgegangen werden kann, würde dies als Beweis (Artikel 10.2.1.1 und Artikel 10.2.3) dafür ausreichen, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht absichtlich begangen wurde; die *Sperre* würde daher zwei statt vier Jahre (Artikel 10.2.2) betragen.
2. Im zweiten Schritt würde das *Disziplinarorgan* prüfen, ob die vom *Verschulden* abhängigen Herabsetzungsmöglichkeiten (Artikel 10.4 und Artikel 10.5) auf die *Sperre* angewendet werden können. Auf Grund des fehlenden *Signifikanten Verschuldens* (Artikel 10.5.2) und der Tatsache, dass es sich bei dem anabolen Steroid um eine *Nicht-Spezifische Substanz* handelt, würde der ansonsten geltende Sanktionsrahmen auf einen Umfang von zwei Jahren mindestens jedoch ein Jahr (mindestens die Hälfte der zweijährigen *Sperre*) herabgesetzt werden. Das *Disziplinarorgan* würde daraufhin entsprechend des Grads des *Verschuldens* des *Athleten* die anwendbare *Sperre* innerhalb dieses Zeitraums festlegen. (In diesem Beispiel wird angenommen, dass das *Disziplinarorgan* eine *Sperre* von 16 Monaten verhängen würde.)
3. Im dritten Schritt würde das *Disziplinarorgan* prüfen, ob gemäß Artikel 10.6 von einer *Sperre* abgesehen oder diese herabgesetzt werden kann (Vom *Verschulden* unabhängige Herabsetzung). Im vorliegenden Fall trifft nur Artikel 10.6.1 (*Substantielle Hilfe*) zu. (Artikel 10.6.3, Unverzügliches Geständnis, kann nicht angewendet werden, da die *Sperre* bereits unter der in Artikel 10.6.3 festgelegten Minstdauer von zwei Jahren liegt.) Durch die *Substantielle Hilfe* könnte die *Sperre* um bis zu Dreiviertel der 16 Monate herabgesetzt werden.* Die Minstdauer der *Sperre* würde also vier Monate betragen. (In diesem Beispiel wird angenommen, dass das *Disziplinarorgan* zehn Monate der *Sperre* aussetzt und die *Sperre* somit sechs Monaten beträgt.)
4. Gemäß Artikel 10.11 würde die *Sperre* grundsätzlich mit dem Datum der letzten Verhandlung, in der die *Sperre* festgelegt wurde, beginnen. Da der *Athlet* den Verstoß allerdings unverzüglich gestand, könnte der Beginn der *Sperre* auf den Tag der *Probenahme* vorverlegt werden; in jedem Fall müsste der *Athlet* jedoch mindestens die Hälfte der *Sperre* (d. h. mindestens drei Monate) nach dem Tag der Verhandlung, in der die *Sperre* festgelegt wurde, verbüßen (Artikel 10.11.2).

5. Da das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* bei einer *Wettkampfkontrolle* festgestellt wurde, müsste das *Disziplinarorgan* das in diesem *Wettkampf* erzielte Ergebnis automatisch annullieren (Artikel 9).
6. Gemäß Artikel 10.8 würden auch alle Ergebnisse annulliert werden, die der *Athlet* von der *Probenahme* bis zum Beginn der *Sperre* erzielt hat, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.
7. Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssten, wie bei jeder Sanktionierung, verpflichtend *veröffentlicht* werden, sofern der *Athlet* nicht *minderjährig* ist (Artikel 10.13).
8. Der *Athlet* darf während seiner *Sperre* in keiner Eigenschaft an einem *Wettkampf* oder einer sportlichen Aktivität im Zuständigkeitsbereich eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine teilnehmen (Artikel 10.12.1). Jedoch kann der *Athlet* schon vorher ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine nutzen, sobald: (a) die letzten beiden Monate der *Sperre* des *Athleten* oder (b) das letzte Viertel der verhängten *Sperre* (Artikel 10.12.2) angebrochen sind, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Somit dürfte der *Athlet* anderthalb Monate vor dem Ende der *Sperre* ins Training zurückkehren.

BEISPIEL 2

Sachverhalt: Ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* ist auf das Vorhandensein einer Stimulans zurückzuführen, die bei einer *Wettkampfkontrolle* als *Spezifische Substanz* gilt (Artikel 2.1); die *Anti-Doping-Organisation* kann nachweisen, dass der *Athlet* den Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmung absichtlich begangen hat; der *Athlet* kann nicht nachweisen, dass er die *Verbotene Substanz Außerhalb des Wettkampfs* und nicht im Zusammenhang mit seiner sportlicher Leistung gebrauchte; der *Athlet* gesteht den vermuteten Verstoß nicht sofort ein; der *Athlet* leistet aber *Substantielle Hilfe*.

Anwendung des Artikels 10:

1. Ausgangspunkt wäre Artikel 10.2. Da die *Anti-Doping-Organisation* nachweisen kann, dass absichtlich gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen wurde, und der *Athlet* nicht nachweisen kann, dass die Substanz *Außerhalb des Wettkampfs* erlaubt war und der *Gebrauch* nicht im Zusammenhang mit seiner sportlicher Leistung stand (Artikel 10.2.3), würde die *Sperre* vier Jahre betragen (Artikel 10.2.1.2).
2. Da der Verstoß absichtlich begangen wurde, kann die *Sperre* nicht aus Erwägungen des *Verschuldens* herabgesetzt werden (Artikel 10.4 und Artikel 10.5 finden keine Anwendung). Auf Grund der *Substantielle Hilfe*, könnte die Sanktion für bis zu Dreiviertel der vier Jahre ausgesetzt werden.* Die Mindestdauer der *Sperre* würde daher ein Jahr betragen.

3. Gemäß Artikel 10.11 würde die *Sperre* grundsätzlich mit dem Datum der letzten Verhandlung, in der die *Sperre* festgelegt wurde, beginnen.
4. Da das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* während eines *Wettkampfs* festgestellt wurde, würde das *Disziplinarorgan* das in dem *Wettkampf* erzielte Ergebnis automatisch annullieren.
5. Gemäß Artikel 10.8 würden auch alle Ergebnisse annulliert werden, die der *Athlet* von der *Probenahme* bis zum Beginn der *Sperre* erzielt hat, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.
6. Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssen, wie bei jeder Sanktionierung, verpflichtend *veröffentlicht* werden, sofern der *Athlet* nicht *minderjährig* ist (Artikel 10.13).
7. Der *Athlet* darf während seiner *Sperre* in keiner Eigenschaft an einem *Wettkampf* oder einer sportlichen Aktivität im Zuständigkeitsbereich eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine teilnehmen (Artikel 10.12.1). Jedoch kann der *Athlet* schon vorher ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine nutzen, sobald: (a) die letzten beiden Monate der *Sperre* des *Athleten* oder (b) das letzte Viertel der verhängten *Sperre* (Artikel 10.12.2) angebrochen sind, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Somit dürfte der *Athlet* zwei Monate vor dem Ende der *Sperre* ins Training zurückkehren.

BEISPIEL 3

Sachverhalt: Ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* ist auf das Vorhandensein eines anabolen Steroids bei einer *Wettkampfkontrolle* zurückzuführen (Artikel 2.1); der *Athlet* weist nach, dass *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt; der *Athlet* weist ebenfalls nach, dass das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* durch ein *Kontaminiertes Produkt* verursacht wurde.

Anwendung des Artikels 10:

1. Ausgangspunkt wäre Artikel 10.2. Da der *Athlet* beweisen kann, dass er nicht absichtlich gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, d.h. ihn trifft *Kein signifikantes Verschulden* beim *Gebrauch* eines *Kontaminierten Produkts* (Artikel 10.2.1.1 und Artikel 10.2.3), würde die *Sperre* zwei Jahre betragen (Artikel 10.2.2).
2. Im zweiten Schritt würde das *Disziplinarorgan* die Möglichkeit der Herabsetzung auf Grund des *Verschuldens* prüfen (Artikel 10.4 und Artikel 10.5). Da der *Athlet* nachweisen kann, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf ein *Kontaminiertes Produkt* zurückzuführen ist und dass ihn gemäß Artikel 10.5.1.2 *Kein signifikantes Verschulden* trifft, würde der Umfang der *Sperre* auf zwei Jahre bis hin zu einer Verwarnung herabgesetzt werden können. Das *Disziplinarorgan* würde auf Grund des

Grads des *Verschuldens* des *Athleten* eine entsprechende *Sperre* verhängen. (In diesem Beispiel wird angenommen, dass das *Disziplinarorgan* eine *Sperre* von vier Monaten verhängen würde.)

3. Gemäß Artikel 10.8 würden alle Ergebnisse annulliert werden, die der *Athlet* von der *Probenahme* bis zum Beginn der *Sperre* erzielt hat, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.
4. Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssen, wie bei jeder Sanktionierung, verpflichtend *veröffentlicht* werden, sofern der *Athlet* nicht *minderjährig* ist (Artikel 10.13).
5. Der *Athlet* darf während seiner *Sperre* in keiner Eigenschaft an einem *Wettkampf* oder einer sportlichen Aktivität im Zuständigkeitsbereich eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine teilnehmen (Artikel 10.12.1). Jedoch kann der *Athlet* schon vorher ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine nutzen, sobald: (a) die letzten beiden Monate der *Sperre* des *Athleten* oder (b) das letzte Viertel der verhängten *Sperre* (Artikel 10.12.2) angebrochen sind, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Somit dürfte der *Athlet* einen Monat vor dem Ende der *Sperre* ins Training zurückkehren.

BEISPIEL 4

Sachverhalt: Ein *Athlet*, für den noch nie ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* vorlag und dem noch nie ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Vorwurf gemacht wurde, gibt spontan zu, dass er ein anaboles Steroid zur Leistungssteigerung gebraucht hat. Darüber hinaus leistet der *Athlet Substantielle Hilfe*.

Anwendung des Artikels 10:

1. Da der Vorstoß absichtlich begangen wurde, wäre Artikel 10.2.1 anwendbar, so dass die *Regelsperre* vier Jahre betragen würde.
2. Die *Sperre* kann nicht aus Erwägungen des *Verschuldens* herabgesetzt werden (keine Anwendung von Artikel 10.4 und Artikel 10.5).
3. Die *Sperre* könnte einzig auf Grund des spontanen Geständnisses des *Athleten* (Artikel 10.6.2) um bis zur Hälfte der vier Jahre herabgesetzt werden. Da der *Athlet Substantielle Hilfe* geleistet hat (Artikel 10.6.1), könnte die *Sperre* um bis zur Dreiviertel der vier Jahre ausgesetzt werden.* Berücksichtigt man sowohl das spontane Geständnis als auch die *Substantielle Hilfe*, könnte gemäß Artikel 10.6.4 die Strafe somit insgesamt maximal bis zu Dreiviertel der vier Jahre herabgesetzt oder ausgesetzt werden. Die Mindestdauer der *Sperre* würde ein Jahr betragen.
4. Die *Sperre* beginnt grundsätzlich mit dem Tag der letzten Verhandlung, in der die *Sperre* verhängt wurde, (Artikel 10.11). Wurde die *Sperre* aufgrund

des spontanen Geständnisses herabgesetzt, wäre ein früherer Beginn der *Sperre* gemäß Artikel 10.11.2 nicht zulässig. Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass ein *Athlet* von denselben Umständen doppelt profitiert. Wurde die *Sperre* jedoch ausschließlich auf Grund der *Substantiellen Hilfe* ausgesetzt, kann Artikel 10.11.2 immer noch angewendet werden, und die *Sperre* beginnt bereits an dem Tag, an dem der *Athlet* zuletzt anabole Steroide gebraucht hat.

5. Gemäß Artikel 10.8 würden alle Ergebnisse annulliert werden, die der *Athlet* von der *Probenahme* bis zum Beginn der *Sperre* erzielt hat, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.
6. Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssen, wie bei jeder Sanktionierung, verpflichtend *veröffentlicht* werden, sofern der *Athlet* nicht *minderjährig* ist (Artikel 10.13).
7. Der *Athlet* darf während seiner *Sperre* in keiner Eigenschaft an einem *Wettkampf* oder einer sportlichen Aktivität im Zuständigkeitsbereich eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine teilnehmen (Artikel 10.12.1). Jedoch kann der *Athlet* schon vorher ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine nutzen, sobald: (a) die letzten beiden Monate der *Sperre* des *Athleten* oder (b) das letzte Viertel der verhängten *Sperre* (Artikel 10.12.2) angebrochen sind, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Somit dürfte der *Athlet* zwei Monate vor dem Ende der *Sperre* ins Training zurückkehren.

BEISPIEL 5

Sachverhalt:

Ein *Athletenbetreuer* hilft einem *Athleten*, eine *Sperre* zu umgehen, indem er den *Athleten* unter falschem Namen bei einem *Wettkampf* anmeldet. Der *Athletenbetreuer* gesteht diesen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen (Artikel 2.9) unmittelbar ein, bevor er von einer *Anti-Doping-Organisation* über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen benachrichtigt wird.

Anwendung des Artikels 10:

1. Gemäß Artikel 10.3.4 würde die *Sperre* je nach Schwere des Verstoßes zwei bis vier Jahre betragen. (In diesem Beispiel wird angenommen, dass das *Disziplinarorgan* eine *Sperre* von drei Jahren verhängen würde.)
2. Die *Sperre* kann nicht aus Erwägungen des *Verschuldens* herabgesetzt werden, da der in Artikel 2.9 beschriebene Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen das Element der Absicht beinhaltet (siehe Kommentar zu Artikel 10.5.2).
3. Gemäß Artikel 10.6.2 kann die *Sperre* um bis zur Hälfte gemindert werden, vorausgesetzt das Geständnis ist der einzige zuverlässige Beweis. (In

diesem Beispiel wird angenommen, dass das *Disziplinarorgan* eine *Sperre* von 18 Monaten verhängen würde.)

4. Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssen, wie bei jeder Sanktionierung, verpflichtend *veröffentlicht* werden, sofern der *Athletenbetreuer* nicht *minderjährig* ist (Artikel 10.13).

BEISPIEL 6.

Sachverhalt: Gegen einen *Athleten* wurde wegen eines ersten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine *Sperre* von 14 Monaten verhängt, von denen vier Monate aufgrund von *Substantieller Hilfe* ausgesetzt wurden. Nun begeht der *Athlet* aufgrund des Vorhandenseins einer Stimulans, die bei einer *Wettkampfkontrolle* als Nicht-Spezifische Substanz gilt, einen zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen (Artikel 2.1); der *Athlet* weist nach, dass *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt; und der *Athlet* leistete *Substantielle Hilfe*. Wäre dies ein Erstverstoß, würde das *Disziplinarorgan* den *Athleten* für 16 Monate sperren und davon sechs Monate aufgrund der *Substantiellen Hilfe* aussetzen.

Anwendung des Artikels 10:

1. Für den zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist Artikel 10.7 maßgeblich, da Artikel 10.7.4.1 und Artikel 10.7.5 anwendbar sind.
2. Gemäß Artikel 10.7.1 würde die längste der folgenden *Sperren* verhängt werden:
 - (a) sechs Monate;
 - (b) die Hälfte der *Sperre* für den ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ohne Berücksichtigung einer Herabsetzung gemäß Artikel 10.6 (in diesem Beispiel wäre das die Hälfte von 14 Monaten, also sieben Monate); oder
 - (c) die doppelte Dauer der ansonsten geltenden *Sperre* für einen zweiten Verstoß, der als Erstverstoß behandelt wird, ohne Berücksichtigung einer Herabsetzung gemäß Artikel 10.6 (in diesem Beispiel wären das zweimal 16 Monate, also 32 Monate).

Somit würde eine *Sperre* von 32 Monaten verhängt werden, also dem längsten Zeitraum aus (a), (b) und (c).

3. In nächsten Schritt würde das *Disziplinarorgan* prüfen, ob die *Sperre* gemäß Artikel 10.6 ausgesetzt oder herabgesetzt werden kann (Vom *Verschulden* unabhängige Herabsetzung). Im Fall des zweiten Verstoßes kann nur auf Artikel 10.6.1 (*Substantielle Hilfe*) abgestellt werden. Da *Substantielle Hilfe* geleistet wurde, könnte die Strafe für bis zu Dreiviertel der 32 Monate ausgesetzt werden.* Die Mindestdauer der *Sperre* würde also acht Monate betragen. (In diesem Beispiel wird angenommen, dass das *Disziplinarorgan* acht Monate der *Sperre* aufgrund der *Substantiellen Hilfe* aussetzt, so dass

sich die *Sperre* auf zwei Jahre verkürzt.)

4. Da das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* während eines *Wettkampfs* festgestellt wurde, würde das *Disziplinarorgan* das in dem *Wettkampf* erzielte Ergebnis automatisch annullieren.
5. Gemäß Artikel 10.8 würden alle Ergebnisse annulliert werden, die der *Athlet* von der *Probenahme* bis zum Beginn der *Sperre* erzielt hat, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.
6. Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssen, wie bei jeder Sanktionierung, verpflichtend *veröffentlicht* werden, sofern der *Athlet* nicht *minderjährig* ist (Artikel 10.13).
7. Der *Athlet* darf während seiner *Sperre* in keiner Eigenschaft an einem *Wettkampf* oder einer sportlichen Aktivität im Zuständigkeitsbereich eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine teilnehmen (Artikel 10.12.1). Jedoch kann der *Athlet* schon vorher ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine nutzen, sobald: (a) die letzten beiden Monate der *Sperre* des *Athleten* oder (b) das letzte Viertel der verhängten *Sperre* (Artikel 10.12.2) angebrochen sind, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Somit dürfte der *Athlet* zwei Monate vor dem Ende der *Sperre* ins Training zurückkehren.

* Mit Zustimmung der WADA kann die *Sperre* bei *Substantieller Hilfe* in Ausnahmefällen um mehr als Dreiviertel ausgesetzt werden, und die Berichterstattung und Veröffentlichung können verzögert werden.